

Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Landeswahlordnung

Vom 3. Dezember 2020

Auf Grund von § 57 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 15. April 2005 (GBl. S.384), das zuletzt durch Gesetz vom 12. November 2020 (GBl. S.1049) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landeswahlordnung vom 2. Juni 2005 (GBl. S.513), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GBl. S.320, 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird folgender Absatz angefügt:

»(9) Für die nach § 11 Absatz 3 LWG in den Landeswahlausschuss berufenen Richter am Verwaltungsgerichtshof und deren Stellvertreter gelten die Vorschriften über die Beisitzer der Wahlausschüsse entsprechend.«

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort »Zehrgeld« durch das Wort »Erfrischungsgeld« ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Den Mitgliedern der Wahlausschüsse kann für die Teilnahme an einer Sitzung des Wahlaussusses, den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag ein Erfrischungsgeld von je 35 Euro für den Vorsitzenden und je 25 Euro für die übrigen Mitglieder gewährt werden; es ist auf ein Tagegeld nach Absatz 1 anzurechnen.«

3. § 10 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Der Bürgermeister legt vor jeder Wahl für jeden allgemeinen Wahlbezirk ein Verzeichnis der Wahlberechtigten nach dem Familiennamen und den Vornamen, dem Tag der Geburt und der Wohnung an.«

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe »35.« durch die Angabe »42.« ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Wahlberechtigte Insassen einer Justizvollzugsanstalt, die nicht für eine Wohnung außerhalb der Justizvollzugsanstalt gemeldet sind, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen, in der die Justizvollzugsanstalt liegt.«

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

»Er muss den Familiennamen, die Vornamen, den Tag der Geburt und die Anschrift des Wahlberechtigten enthalten.«

c) In Absatz 6 wird das Wort »behinderter« gestrichen und werden nach dem Wort »Wahlberechtigter« die Wörter »mit Behinderungen« eingefügt.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter »den Vornamen« durch die Wörter »die Vornamen« ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort »Wahlraums« die Wörter »und ob dieser barrierefrei ist« eingefügt.

cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3 a eingefügt:

»3 a. die Angabe des Wahlkreises,«

dd) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5 a eingefügt:

»5 a. die Belehrung, dass nach § 8 Absatz 3 des Landtagswahlgesetzes jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann,«

ee) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6 a eingefügt:

»6 a. einen Hinweis, wo Wahlberechtigte Informationen über barrierefreie Wahlräume und Hilfsmittel erhalten können,«

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort »Wahlscheins« die Wörter »mit Briefwahlunterlagen« eingefügt.

c) In Absatz 4 Satz 2 wird nach der Angabe »3.« die Angabe »3 a.« eingefügt.

6. In § 13 werden nach dem Wort »macht« die Wörter »nach dem Muster der Anlage 1 a« eingefügt und die Wörter »in ortsüblicher Weise« gestrichen.

7. § 15 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

»Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich hierbei der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 35 gilt entsprechend.«

8. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort »Fernkopie« durch die Wörter »Telefax, E-Mail« ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort »fernündliche« durch das Wort »telefonische« ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Wörter »Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum« durch die Wörter »den Familiennamen, die Vornamen, den Tag der Geburt« ersetzt.

dd) In Satz 6 wird das Wort »behinderter« gestrichen und werden nach dem Wort »Wahlberechtigter« die Wörter »mit Behinderungen« eingefügt.

- b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort »Erkrankung« die Wörter »oder einer Absonderungsanordnung nach dem Infektionsschutzgesetz« eingefügt.
9. § 20 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 werden nach den Wörtern »zu übersenden ist« die Wörter »(Wahlbriefempfänger gemäß § 40 Absatz 2)« eingefügt sowie das Wort »angegeben« durch die Wörter »von der Ausgabestelle voreingetragen« ersetzt.
 - In Absatz 6 werden folgende Sätze vorangestellt:
»Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten an seine Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Unterlagen ergibt. Wird die Versendung an eine andere Anschrift in einer Form nach § 19 Absatz 1 Satz 2 beantragt, gehört zur Versendung der Briefwahlunterlagen die gleichzeitige Versendung einer Mitteilung an die Wohnanschrift.«
10. § 23 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort »Wahlvorschlag« die Wörter »kann nach dem Muster der Anlage 7c oder Anlage 7d eingereicht werden; er« eingefügt.
 - In Absatz 5 Nummer 3 werden im Halbsatz 1 nach den Wörtern »Ausfertigung der Niederschrift« die Wörter »nach dem Muster der Anlage 7a« und in Halbsatz 2 nach den Wörtern »an Eides statt« die Wörter »nach dem Muster der Anlage 7b« eingefügt.
 - Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:
»(5a) Für die Wahl zum 17. Landtag von Baden-Württemberg finden Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Nummer 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass statt der Unterzeichnung durch 150 Wahlberechtigte die Unterzeichnung durch 75 Wahlberechtigte gilt (§ 24 Absatz 2 a LWG).«
11. In § 25 Absatz 7 Satz 2 wird das Wort »fernmündlich« durch das Wort »telefonisch« ersetzt.
12. In § 26 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort »Fernkopie« durch die Wörter »Telefax, E-Mail« ersetzt.
13. § 27 wird folgender Absatz 3 angefügt:
»(3) Der Landeswahlleiter kann den Inhalt der öffentlichen Bekanntmachungen der Kreiswahlleiter im Wahlgebiet veröffentlichen. § 69a Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.«
14. § 28 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird Satz 2 durch die folgenden Sätze ersetzt:
»Zur Verwendung von Stimmzettelschablonen wird die rechte obere Ecke des Stimmzettels ge-
- locht oder abgeschnitten. Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung vom Kreiswahlleiter den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.«
- b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
»(5) Schriftart, Schriftgröße und Kontrast sollen so gewählt werden, dass die Lesbarkeit erleichtert wird.«
15. § 29 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort »behinderten« durch die Wörter »Menschen mit Behinderungen« ersetzt.
 - In Absatz 2 und 3 wird jeweils das Wort »Wahlzelle« durch das Wort »Wahlkabine« und das Wort »Wahlzellen« durch das Wort »Wahlkabinen« ersetzt.
16. § 31 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- »(1) Der Bürgermeister macht spätestens am sechsten Tag vor der Wahl Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Wahlbezirke und Wahlräume öffentlich bekannt; an Stelle der Aufzählung der Wahlbezirke mit ihrer Abgrenzung und ihren Wahlräumen kann auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,
- dass jeder Wähler eine Stimme hat,
 - dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahlraum bereithalten werden,
 - welchen Inhalt der Stimmzettel hat und wie er zu kennzeichnen ist,
 - in welcher Weise mit Wahlschein und insbesondere durch Briefwahl gewählt werden kann,
 - dass die in § 42 Absatz 1 Nr. 5 LWG genannten Änderungen, Vorbehalte und Zusätze sowie jede Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags bei der Briefwahl die Stimmabgabe ungültig machen,
 - dass nach § 8 Absatz 3 LWG jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann und eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten unzulässig ist,
 - dass nach § 8 Absatz 4 LWG ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen kann, die Hilfeleistung auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt und eine Hilfeleistung unzulässig ist, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte

- Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht,
8. dass nach § 107a Absatz 1 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, und unbefugt auch wählt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz nach § 8 Absatz 4 LWG entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt, sowie dass nach § 107a Absatz 3 des Strafgesetzbuches auch der Versuch strafbar ist.«
 17. In § 32 Nummer 9 werden die Wörter »Papierbeutel oder Packpapier« durch die Angabe »Verpackungs-« ersetzt.
 18. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Der Wähler begibt sich in die Wahlkabine, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn dort in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden. Der Wahlvorstand achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler und dieser nur solange wie notwendig in der Wahlkabine aufhält.«
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:

»1 a. sich auf Verlangen des Wahlvorstandes nicht ausweisen kann oder die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigert,«.
 - bb) In Nummer 4 wird das Wort »Wahlzelle« durch das Wort »Wahlkabine« ersetzt.
 - cc) In Nummer 5 wird am Ende das Wort »oder« gestrichen.
 - dd) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5 a eingefügt:

»5 a. für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat oder«
 19. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter »behinderter Wähler« durch die Wörter »von Wählern mit Behinderungen« ersetzt.
 - b) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

»(1) Ein Wähler, der des Lesens unkundig ist oder der wegen einer Behinderung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, bestimmt eine andere Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.
 - (2) Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.
 - (3) Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat. Sie ist hierauf vom Wahlvorsteher hinzuweisen.«
 20. § 37 Sätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

»Von da ab sind nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zuzulassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befinden. Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen ist der Zutritt zur Stimmabgabe zu sperren. Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wähler ihre Stimme abgegeben haben, hat der Vorsitzende dies festzustellen und die Wahlhandlung für geschlossen zu erklären sowie für die anschließende Sitzung über die Ermittlung des Wahlergebnisses die volle Öffentlichkeit wiederherzustellen.«
 21. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter »des Orts und« gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter »behinderter Wähler« durch die Wörter »von Wählern mit Behinderungen« ersetzt.
 22. § 41 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort »ist« die Wörter »vorbehaltlich Absatz 3a« eingefügt.
 - b) In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

»Zunächst werden die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine festgestellt. So dann werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen, entfaltet und gezählt.«
 - c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

»(3a) Ergibt die Feststellung nach Absatz 3 Satz 2, dass weniger als 50 Wähler ihre Stimme

- abgegeben haben, ordnet der Kreiswahlleiter an, dass der Wahlvorstand dieses Wahlbezirks (abgebender Wahlvorstand) die verschlossene Wahlurne, das Wählerverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine dem Wahlvorstand eines bestimmten anderen Wahlbezirks des gleichen Wahlkreises (aufnehmender Wahlvorstand) zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses unverzüglich zu übergeben hat. Am Wahlraum des abgebenden Wahlvorstands ist ein Hinweis anzubringen, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt. Der Transport der nach Satz 1 zu übergebenden Gegenstände wird vom Kreiswahlleiter veranlasst und erfolgt in Anwesenheit des Wahlvorstehers und des Schriftführers, eines weiteren Mitglieds des Wahlvorstands und soweit möglich weiterer gemäß § 34 Absatz 1 LWG anwesender Personen. Der aufnehmende Wahlvorstand verfährt entsprechend § 38 Absatz 6 Satz 7 und 8. Die Übergabe der Wahlurne und der Wahlunterlagen ist in den Wahlniederschriften des abgebenden (nach Muster der Anlage 9 a) und des aufnehmenden (nach Muster der Anlage 9 b) Wahlvorstands zu vermerken. Der Kreiswahlleiter kann Anordnungen für den Fall des Satzes 1 bereits vor dem Wahltag treffen.«
23. In § 43 Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe »Anlage 9« die Wörter », Anlage 9 a oder Anlage 9 b« eingefügt.
24. § 47 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort »ausgesonderten« die Wörter »Stimmzettel und« eingefügt und nach dem Wort »abgegebenen« die Wörter »und Stimmzettel« gestrichen.
 - Es wird folgender Satz angefügt:
»Werden vom Wahlvorstand im Briefwahlbezirk weniger als 50 Wahlbriefe zugelassen (§ 46 Ab-
- satz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 41 Absatz 3 a), fertigt der Schriftführer eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 11 a, der Schriftführer des aufnehmenden Briefwahlvorstands eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 11 b.«
25. Nach § 69 wird folgender § 69 a eingefügt:
- »§ 69 a
- Zusätzliche Veröffentlichung im Internet und Löschung personenbezogener Daten*
- Der Inhalt der nach dem Landtagswahlgesetz und dieser Verordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen kann zusätzlich im Internet veröffentlicht werden. Dabei sind die Unversehrtheit, Vollständigkeit und Ursprungszuordnung der Veröffentlichung nach aktuellem Stand der Technik zu gewährleisten. Statt einer Anschrift ist nur der Wohnort anzugeben. Personenbezogene Daten in Internetveröffentlichungen von öffentlichen Bekanntmachungen nach § 27 Absatz 2 sind spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses, von öffentlichen Bekanntmachungen nach § 45 Satz 1 LWG spätestens sechs Monate nach dem Ende der Wahlperiode zu löschen.«
26. Die Anlagen 1, 3, 4, 5, 6, 7, 9 und 11 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung. Die Anlagen 1 a, 7 a, 7 b, 7 c, 7 d, 9 a, 9 b, 11 a und 11 b werden entsprechend ihrer numerischen Reihenfolge in der aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtlichen Fassung neu eingefügt.
27. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe c tritt am 15. März 2021 außer Kraft.

STUTTGART, den 3. Dezember 2020

STROBL

Anhang zu Artikel 1 Nummer 26

Wahlschein

Anlage 1
(zu § 20 Abs. 1)

Vorderseite:

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt !

Wahlschein
für die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg am

Nur gültig für den Wahlkreis Nr.
(Nummer und Bezeichnung des Wahlkreises)

Herr/Frau

.....
.....
.....

<input type="checkbox"/> Wahlschein nach § 18 Abs. 1 LWO Wahlschein Nr.
<input type="checkbox"/> Wahlschein nach § 18 Abs. 2 LWO Wahlschein Nr. zugeordnet zum Wahlbezirk

geboren am

wohnhaft in¹⁾

kann mit diesem Wahlschein an der obengenannten Wahl

entweder 1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises oder Reisepasses durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises

oder 2. durch Briefwahl

teilnehmen.

.....
(Ausstellende Behörde/Ort/Datum)

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift des mit der Erteilung des Wahlscheines beauftragten Bediensteten der Gemeinde / kann bei automatisierter Erstellung des Wahlscheines entfallen)

Achtung Briefwähler!

Nachfolgende „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ bitte nicht abschneiden. Sie gehört zum Wahlschein und ist mit Unterschrift und Datum zu versehen. Dann erst den Wahlschein in den hellroten Wahlbriefumschlag stecken. Die Abgabe einer falschen Versicherung an Eides statt ist strafbar. Bitte weitere Hinweise auf der Rückseite beachten.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl

Ich versichere hiermit an Eides statt, dass die Stimmabgabe von mir persönlich - als Hilfsperson²⁾ nach dem erklärten Willen des Wählers - erfolgt ist.

Unterschrift des Wählers

- oder -

Unterschrift der Hilfsperson (Hinweise auf der Rückseite!)

.....
(Datum, Vor und Familienname)

.....
(Datum, Vor und Familienname)

Weitere Angaben in Blockschrift !

.....
(Vor- und Familienname)

.....
(Straße, Hausnummer)

.....
(Postleitzahl, Wohnort)

¹⁾ Nur ausfüllen (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort), wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.

²⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Rückseite des Wahlscheins:**Hinweise für Briefwähler****Wie wählen Sie durch Briefwahl?**

- Üben Sie Ihr Wahlrecht persönlich aus,
- legen Sie den gekennzeichneten Stimmzettel, den Sie für die Stimmabgabe verwenden - sonst nichts! -, in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag (der Stimmzettelumschlag kommt später ungeöffnet in die Wahlurne),
- kleben Sie den blauen Stimmzettelumschlag zu,
- unterschreiben Sie die auf der Vorderseite dieses Wahlscheins vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ unter Angabe des Datums,
- legen Sie den unterschriebenen Wahlschein und den verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag in den hellroten Wahlbriefumschlag und kleben Sie den hellroten Wahlbriefumschlag zu,
- geben Sie den Wahlbrief rechtzeitig zur Post oder geben Sie ihn rechtzeitig bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle ab.

Worauf müssen Sie besonders achten?

- Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr bei der Stelle, die auf dem hellroten Wahlbriefumschlag angegeben ist, eingegangen sein. Wahlbriefe, die verspätet eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt!
- Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sollte der Wahlbrief spätestens am Donnerstag vor der Wahl, bei entfernt liegenden Orten noch früher, zur Post gegeben werden. Die Versendung ist unentgeltlich, wenn er innerhalb des Bundesgebietes im amtlichen (hellroten) Wahlbriefumschlag als einfacher Brief (ohne Bestimmung einer besonderen Versendungsform) bei¹⁾ eingeliefert wird. Wird eine besondere Versendungsform gewünscht, so muss das dafür fällige - zusätzliche - Leistungsentgelt entrichtet werden. Bei Beförderung durch ein anderes Postunternehmen ist das dafür fällige Leistungsentgelt in voller Höhe zu entrichten; ansonsten kann eine ordnungsgemäße Beförderung nicht gewährleistet werden.
- Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sollte der Wahlbrief möglichst bald und am Schalter eines Postamts eingeliefert sowie Luftpost verlangt werden. Auf dem Wahlbrief ist unterhalb der Anschrift das Bestimmungsland „ALLEMAGNE“ oder „GERMANY“ anzugeben. Der Wahlbrief ist als Briefsendung des internationalen Postdienstes grundsätzlich vollständig freizumachen. Deshalb muss für den Wahlbrief das im Einlieferungsland zu entrichtende Entgelt gezahlt werden. Falls ein Wahlberechtigter Bedenken hat, den Wahlbrief wegen seiner Kennzeichnung und Farbe durch die Post im Ausland befördern zu lassen, ist es ihm überlassen, den Wahlbrief in einen neutralen Briefumschlag zu stecken und diesen bei der Post abzugeben.
- Die Stimmabgabe ist bei der Briefwahl nur gültig, wenn die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ auf der Vorderseite dieses Wahlscheins unterschrieben und der Wahlschein im Wahlbriefumschlag beigelegt ist.

Stimmabgabe von Wählern mit Behinderungen

Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.

Ein blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Stimmzettelschablone bedienen, die von den Blindenverbänden kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Zur Verwendung von Stimmzettelschablonen ist die rechte obere Ecke aller Stimmzettel gelocht oder abgeschnitten. Dies dient dem richtigen Anlegen der Stimmzettelschablonen. Auskünfte zu Stimmzettelschablonen erhalten Sie unter der Telefonnummer²⁾

¹⁾ Von der Gemeinde vor der Wahl bekannt gegebene Postunternehmen eintragen.

²⁾ Eine verfügbare einheitliche Telefonnummer wird von der Landeswahlleitung übermittelt. Ansonsten ist der Satz zu streichen.

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in
das Wählerverzeichnis

Anlage 1a
(zu § 13)

BEKANNTMACHUNG
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Landtag am

1. Das Wählerverzeichnis für die Landtagswahl

der Gemeinde

wird in der Zeit vom bis
(20. Tag vor der Wahl) (16. Tag vor der Wahl)

während der allgemeinen Öffnungszeiten¹⁾

von Uhr bis Uhr im/in
(Ort der Einsichtnahme²⁾)

für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.³⁾

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl, spätestens am bis Uhr
(16. Tag vor der Wahl)

im/in
(Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.)

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am
(21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis
(Nummer und Name des Wahlkreises)

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person.
- 5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in
das Wählerverzeichnis

Anlage 1a
(zu § 13)

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 11 Abs. 2 Satz 2 der Landeswahlordnung (bis zum) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 4 Sätze 1 und 3 des Landtagswahlgesetzes versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 11 Abs. 2 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 4 Sätze 1 und 3 des Landtagswahlgesetzes entstanden ist,
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Bürgermeister bekannt geworden ist.

Der Wahlschein kann bis zum , 18:00 Uhr
(2. Tag vor der Wahl)

im/in

(Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.)
schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung oder aufgrund der Anordnung einer Absonderung nach dem Infektionsschutzgesetz der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

6. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person
 - 7.1. einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - 7.2. einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl und
 - 7.3. einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift, wohin der Wahlbrief zu übersenden ist, sowie die Bezeichnung der Dienststelle der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat (Ausgabestelle), und die Wahlscheinnummer oder der Wahlbezirk angegeben sind.
8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch den Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An eine andere Person können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.
9. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

¹⁾ Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.

²⁾ Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn die Einsichtnahme an mehreren Stellen möglich ist, diese und die jeder Stelle zugeteilten Gemeindeteile oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.

³⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.

Stimmzettelumschlag

Anlage 3

(zu § 20 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, § 28 Abs. 3 Satz 1)

Vorderseite des Stimmzettelumschlags für die Briefwahl
(DIN C6) blau**S t i m m z e t t e l u m s c h l a g
für die Briefwahl**

In diesen Stimmzettelumschlag
nur den S t i m m z e t t e l einlegen,
sodann den Stimmzettelumschlag z u k l e b e n.

Rückseite des Stimmzettelumschlags für die Briefwahl

Nur den Stimmzettel einlegen und
den Stimmzettelumschlag zukleben.

Sodann

- den verschlossenen Stimmzettelumschlag und
- den Wahlschein mit der unterschriebenen
Versicherung an Eides statt zur Briefwahl

in den h e l l r o t e n Wahlbriefumschlag einlegen.

Wahlbriefumschlag

Anlage 4

Vorderseite des Wahlbriefumschlags
(etwa 12,0 x 17,6 cm) hellrot (maschinenlesbar)

Rückseite des Wahlbriefumschlags

In diesen Wahlbriefumschlag müssen Sie einlegen

1. den **Wahlschein** und
2. den **verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag**
mit dem darin befindlichen Stimmzettel.

Sodann den Wahlbriefumschlag zukleben.

Den Wahlbrief so **rechtzeitig** versenden, dass er spätestens
am Wahltag bis 18:00 Uhr bei dem auf der Vorderseite
angegebenen Empfänger **eingeht!**

Der Wahlbrief kann auch dort⁶⁾ abgegeben werden.

Die Versendung durch²⁾
innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist unentgeltlich.

11) Wahlschein-Nummer oder Wahlbezirk müssen von der Ausgabestelle angegeben werden; Nichtzutreffendes bitte streichen.

2) Von der Ausgabestelle ist das gemäß § 40 Absatz 6 der Landeswahlordnung bekannt gegebene Postunternehmen einzusetzen.

³⁾ Anstelle der Punktierung ist von der Ausgabestelle der Wahlbriefempfänger gemäß § 40 Absatz 2 der Landeswahlordnung einzusetzen.

⁴⁾ Anstelle der Punktierung ist von der Ausgabestelle die Anschrift (Straße und Hausnummer) des Wahlbriefempfängers – falls vorhanden, dessen Postfach – einzusetzen.

⁶⁾ Kann von der Ausgabestelle durch eine abweichende Adresse ersetzt werden (z. B. wenn vorderseitig angegebene Anschrift Postadresse ist).

6) Kann von der Ausgabestelle durch eine abweichende Adresse ersetzt werden (z. B. wenn vorderseitig angegebene Anschrift Postadresse ist).

Vorderseite:

**Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift
für die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg am**

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie der Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet hat. Jeder Wahlberechtigte darf für eine Wahl nur einen Wahlvorschlag durch Unterschrift unterstützen. Wer mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, macht sich nach § 108d in Verbindung mit § 107a des Strafgesetzbuchs strafbar. Auch die Unterstützungsunterschriften unterliegen mit den sich zwangsläufig ergebenden Einschränkungen dem Wahlgeheimnis.
Datenschutzhinweise auf der Rückseite!

Ausgegeben
(Ort, Datum)

Kreiswahlleiter
(Unterschrift) (Dienstsiegel)

Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlvorschlag

der/des ¹⁾
im Wahlkreis Nr. (Name und ggf. Kurzbezeichnung der Partei oder das Wort „Einzelbewerber“ einsetzen)
Bewerber (Nummer und Bezeichnung des Wahlkreises)
Ersatzbewerber (Familienname, Vorname, Anschrift - Hauptwohnung -)
 (Familienname, Vorname, Anschrift - Hauptwohnung -)

		(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen)
Familienname		
Vorname		
Tag der Geburt		
Anschrift (Hauptwohnung)	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Wohnort	

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird.²⁾

....., den
(Ort) (Datum)
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

(Nicht von dem Unterzeichner auszufüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts³⁾

Der vorstehende Unterzeichner

- ist Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes,
- erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 7 Absatz 1 des Landtagswahlgesetzes,
- ist nicht nach § 7 Absatz 2 des Landtagswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen und
- ist im oben bezeichneten Wahlkreis am Tag der Unterzeichnung wahlberechtigt (§ 24 Absatz 2 des Landtagswahlgesetzes und § 23 Absatz 4 der Landeswahlordnung).

..... (Dienstsiegel)
(Ausstellende Behörde/Ort/Datum)
(Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes entfällt im Vordruck.

²⁾ Streichen, wenn der Unterzeichner die Bescheinigung des Wahlrechts selbst einholen will.

³⁾ Das Wahlrecht des Unterzeichners darf für jede Wahl nur einmal bescheinigt werden. Der Bürgermeister darf dabei nicht festhalten, für welchen Vorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.

Informationen zum Datenschutz für eine Unterstützungsunterschrift

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nach § 24 Absatz 2 des Landtagswahlgesetzes nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit §§ 24, 25, 26, 29, 30 und 31 des Landtagswahlgesetzes und §§ 23, 24, 25 und 26 der Landeswahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.

Ihre Unterstützungsunterschrift für den Wahlvorschlag der Partei oder des Einzelbewerbers ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.

3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist die Unterstützungsunterschriften sammelnde Partei oder der Einzelbewerber¹.

Nach Einreichung der Unterstützungsunterschriften beim Kreiswahlleiter² ist dieser für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Erstellung der Wahlrechtsbescheinigung ist die Gemeindebehörde, bei der Sie mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten sind der Kreiswahlleiter und der Kreiswahlausschuss (Postanschrift: c/o Kreiswahlleiter²). Im Rahmen eines Rechtsmittels können auch der Landeswahlleiter und der Landeswahlausschuss und gegebenenfalls beteiligte Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 70 Absatz 2 der Landeswahlordnung: Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwedendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstrafat von Bedeutung sein können.

6. Nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.

7. Nach Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.

8. Nach Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.

9. Nach Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.

10. Beschwerden können Sie an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Anschrift: Königstraße 10a, 70173 Stuttgart; E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de) oder gegebenenfalls an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nr. 3) richten.

¹Name und Kontaktdata der Partei oder von dem Einzelbewerber:

²Kreiswahlleiter, Dienststelle und Kontaktdata von dem Kreiswahlleiter:

Formblatt für eine Zustimmungserklärung
für die Aufstellung als Bewerber

Anlage 6
(zu § 23 Abs. 5 Nr. 1)

Vorderseite:

**Zustimmungserklärung für die Aufstellung als Bewerber bei der Wahl zum Landtag von
Baden-Württemberg am**

Ich

		(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen)
Familienname		
Vorname		
Tag der Geburt		
Anschrift (Hauptwohnung)	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Wohnort	

stimme meiner Aufstellung

- als Bewerber im Wahlvorschlag
(genaue Bezeichnung der Partei)
- als Ersatzbewerber im Wahlvorschlag.....
(genaue Bezeichnung der Partei)
- als Einzelbewerber
(Vor- und Familienname)

für den Wahlkreis Nr. zu.
(Nummer und Bezeichnung des Wahlkreises)

Ich versichere, dass ich in keinem*/nicht mehr als einem* anderen weiteren Wahlkreis und nicht in Wahlvorschlägen verschiedener Parteien oder zugleich in dem Wahlvorschlag einer Partei und in einer Einzelbewerbung als Bewerber oder Ersatzbewerber aufgestellt bin. Die Datenschutzhinweise auf der Rückseite habe ich zur Kenntnis genommen.

.....
(Ausstellungsort/Datum)

.....
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift mit Vor- und Familienname)

* Nichtzutreffendes bitte streichen.

Rückseite:

Informationen zum Datenschutz zur Zustimmungserklärung

Für die mit Ihrer Zustimmungserklärung als Bewerber bei der Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die schriftliche Zustimmung zur Bewerbung bei der Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg durch die Bewerber nach § 24 Absatz 4 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes und § 23 Absatz 5 Nr. 1 der Landeswahlordnung nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit §§ 24, 25, 26, 29, 30 und 31 des Landtagswahlgesetzes und §§ 23, 24, 25 und 26 der Landeswahlordnung.

Ihre personenbezogenen Daten werden auch für die öffentliche Bekanntmachung der vom Kreiswahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge nach § 32 Absatz 1 des Landtagswahlgesetzes in Verbindung mit § 27 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Landeswahlordnung und für die Erstellung der Stimmzettel nach § 37 des Landtagswahlgesetzes in Verbindung mit § 28 der Landeswahlordnung verarbeitet.

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.

Ihre Bewerbung bei der Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.

3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit der Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten ist die aufstellende Partei bzw. Sie selbst als Einzelbewerber¹.

Nach Einreichung der Wahlvorschläge beim Kreiswahlleiter² ist dieser für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten sind der Kreiswahlleiter und der Kreiswahlausschuss (Postanschrift: c/o Kreiswahlleiter²).

Im Rahmen eines Rechtsmittels können auch der Landeswahlleiter und der Landeswahlausschuss und gegebenenfalls beteiligte Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

Die personenbezogenen Daten in den vom Kreiswahlausschuss zugelassenen Wahlvorschlägen werden gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Landtagswahlgesetzes öffentlich bekannt gemacht und können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden.

5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 70 Absatz 3 der Landeswahlordnung: Die übrigen Wahlunterlagen mit Ausnahme der Niederschriften über Sitzungen der Wahlausschüsse ohne Anlagen können 60 Tage vor der Wahl eines neuen Landtags vernichtet werden. Der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstrafat von Bedeutung sein können.

6. Nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.

7. Nach Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber nicht zurückgenommen.

8. Nach Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber nicht zurückgenommen.

9. Nach Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber nicht zurückgenommen.

10. Beschwerden können Sie an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Anschrift: Königstraße 10a, 70173 Stuttgart; E-Mail: poststelle@fdi.bwl.de) oder gegebenenfalls an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nr. 3) richten.

¹ Name und Kontaktdaten der Partei oder von dem Einzelbewerber:	² Kreiswahlleiter, Dienststelle und Kontaktdaten von dem Kreiswahlleiter:
----------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------

Bescheinigung der Wählbarkeit

Anlage 7
(zu § 23 Abs. 5 Nr. 2)

Vorderseite:

Bescheinigung der Wählbarkeit

für die Wahl zum _____ Landtag von Baden-Württemberg am _____

Herr/Frau

(Vorname und Familienname)

geboren am

Geburtsort

Anschrift (Hauptwohnung)

ist Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, hat am Wahltag seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg seine/ihrre Wohnung (Hauptwohnung) oder den gewöhnlichen Aufenthalt und ist weder vom Wahlrecht (§ 7 des Landtagswahlgesetzes) noch von der Wählbarkeit (§ 9 des Landtagswahlgesetzes) ausgeschlossen.

Er/Sie ist demnach wählbar.

(Ausstellungsamt mit Kreiszugehörigkeit und Datum)

(Bürgermeisteramt)

Dienstsiegel

(Unterschrift)

Rückseite:

Informationen zum Datenschutz zur Bescheinigung der Wählbarkeit

Für die in Ihrer Wählbarkeitsbescheinigung enthaltenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Wählbarkeit nach § 9 des Landtagswahlgesetzes nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit §§ 24, 25, 26, 29, 30 und 31 des Landtagswahlgesetzes und §§ 23, 24, 25 und 26 der Landeswahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.

Die Wählbarkeitsbescheinigung ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.

3. Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten sind die Gemeindebehörde, bei der Sie mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind, und die die Wählbarkeitsbescheinigung einreichende Partei oder der Einzelbewerber¹.

Nach Einreichung der Wählbarkeitsbescheinigung beim Kreiswahlleiter² ist dieser für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten sind der Kreiswahlleiter und der Kreiswahlausschuss (Postanschrift: c/o Kreiswahlleiter²). Im Rahmen eines Rechtsmittels können auch der Landeswahlleiter und der Landeswahlausschuss und gegebenenfalls beteiligte Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 70 Absatz 3 der Landeswahlordnung: Die übrigen Wahlunterlagen mit Ausnahme der Niederschriften über Sitzungen der Wahlausschüsse ohne Anlagen können 60 Tage vor der Wahl eines neuen Landtags vernichtet werden. Der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwedendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstrafat von Bedeutung sein können.

6. Nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.

7. Nach Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird die ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung nicht ungültig.

8. Nach Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird die ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung nicht ungültig.

9. Nach Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird die ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung nicht ungültig.

10. Beschwerden können Sie an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Anschrift: Königstraße 10a, 70173 Stuttgart; E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de) oder gegebenenfalls an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nr. 3) richten.

¹Name und Kontaktdaten der Partei oder von dem Einzelbewerber:

²Kreiswahlleiter, Dienststelle und Kontaktdaten von dem Kreiswahlleiter:

Niederschrift über die Bewerberaufstellung

Anlage 7a
(zu § 23 Abs. 5 Nr. 3)

Niederschrift

**über die Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung¹⁾
zur Aufstellung des Bewerbers und des Ersatzbewerbers**

der (.....)
(Name der Partei) (Kurzbezeichnung)

für den Wahlkreis
(Nummer und Name)

zur Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg
(Nummer der nächsten Wahlperiode)

.....
(einberufende Stelle der Partei)

hat am durch
(Datum) (Form der Einladung)

eine Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung¹⁾ der Partei im Wahlkreis zum Zwecke der Aufstellung eines Wahlkreisbewerbers auf den, Uhr,
(Datum, Uhrzeit)

nach
(Anschrift des Versammlungsraumes mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)
einberufen.

Erschienen waren stimmberechtigte Mitglieder/Vertreter^{1) 2)}.

Die Versammlung wurde geleitet von:
(Vor- und Familienname)

Die Versammlung bestellte zum Schriftführer:
(Vor- und Familienname)

Der Versammlungsleiter stellte fest,

1. dass die Vertreter für die Vertreterversammlung¹⁾ in Mitgliederversammlungen der Partei im Wahlkreis in der Zeit vom bis gewählt worden sind;
2. dass die Stimmberechtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist;
3. dass auf seine ausdrückliche Frage von keinem Versammlungsteilnehmer die Mitgliedschaft und das Wahlrecht eines Teilnehmers, der Anspruch auf Stimmberechtigung erhoben hat, angezweifelt wird;
4. ³⁾ dass nach der Satzung der Partei

³⁾ dass nach den allgemein für Wahlen der Partei geltenden Bestimmungen

³⁾ dass nach dem von der Versammlung gefassten Beschluss

als Bewerber bzw. Ersatzbewerber gewählt ist, wer.....

.....
(Wahlverfahren (z. B. einfache, absolute Mehrheit) angeben)

Niederschrift über die Bewerberaufstellung

Anlage 7a
(zu § 23 Abs. 5 Nr. 3)

5. dass mit verdeckten Stimmzetteln geheim abzustimmen ist und dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer auf dem Stimmzettel unbeobachtet den Namen des von ihm bevorzugten Bewerbers bzw. Ersatzbewerbers zu vermerken hat;
6. dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war;
7. dass alle Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen.

I. Wahl des Bewerbers

Als Bewerber wurden vorgeschlagen:

- 1)
 - 2)
 - 3)
- (Familiennamen, Vornamen, Anschriften - Hauptwohnung -)

Für die Abstimmung wurden einheitliche Stimmzettel verwendet. Jeder anwesende stimmberechtigte Teilnehmer erhielt einen Stimmzettel. Die Abstimmungsteilnehmer vermerkten den Namen des von ihnen gewünschten Bewerbers unbeobachtet auf dem Stimmzettel und gaben diesen verdeckt ab.

Nach Schluss der Stimmabgabe wurde das Wahlergebnis festgestellt und verkündet.

Es erhielten gültige Stimmen:

- 1) Stimmen
 - 2) Stimmen
 - 3) Stimmen
- (Familiennamen und Vornamen der Bewerber)

..... Stimmenthaltungen
..... ungültige Stimmen
..... Stimmen insgesamt

Hiernach hat /keiner der Vorgeschlagenen¹⁾ die erforderliche
(Familienname und Vornamen des erfolgreichen Bewerbers)
Stimmenmehrheit erhalten.

In einem 2. Wahlgang⁴⁾ wurde zwischen folgenden Bewerbern

- 1)
 - 2)
 - 3)
- (Familiennamen und Vornamen der Bewerber)

in der gleichen Weise wie beim 1. Wahlgang abgestimmt.

Niederschrift über die Bewerberaufstellung

Anlage 7a
(zu § 23 Abs. 5 Nr. 3)

Dabei erhielten gültige Stimmen:

1) Stimmen
2) Stimmen
3) Stimmen
	(Familiennamen und Vornamen der Bewerber)
 Stimmenthaltungen
 ungültige Stimmen
 Stimmen insgesamt

Hier nach ist als Bewerber gewählt:

.....
(Familienname, Vornamen und Anschrift - Hauptwohnung -)

- Einwendungen gegen das Wahlergebnis zur Wahl des Bewerbers wurden nicht erhoben^{3).}
- erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen. Über die Einzelheiten wurden erläuternde Niederschriften gefertigt, die als Anlage(n) Nr. _ bis Nr. _ beigefügt sind^{3).}

II. Wahl des Ersatzbewerbers¹⁾

Anschließend wurde in gleicher Weise der Ersatzbewerber gewählt.

Als Ersatzbewerber wurden vorgeschlagen: 1)
.....
2)
3)
(Familiennamen, Vornamen, Anschriften - Hauptwohnung -)

Für die Abstimmung wurden einheitliche Stimmzettel verwendet. Jeder anwesende stimmberechtigte Teilnehmer erhielt einen Stimmzettel. Die Abstimmungsteilnehmer vermerkten den Namen des von ihnen gewünschten Bewerbers unbeobachtet auf dem Stimmzettel und gaben diesen verdeckt ab.

Nach Schluss der Stimmabgabe wurde das Wahlergebnis festgestellt und verkündet.

Es erhielten gültige Stimmen:

1) Stimmen
2) Stimmen
3) Stimmen
	(Familiennamen und Vornamen der Ersatzbewerber)

Niederschrift über die Bewerberaufstellung

Anlage 7a
(zu § 23 Abs. 5 Nr. 3)

- Stimmenthaltungen
..... ungültige Stimmen
..... Stimmen insgesamt

Hiernach hat/keiner der Vorgeschlagenen¹⁾
(Familienname und Vornamen des erfolgreichen Ersatzbewerbers)

die erforderliche Stimmenmehrheit erhalten.

In einem 2. Wahlgang⁴⁾ wurde zwischen folgenden Bewerbern

- 1)
2)
3)
(Familiennamen und Vornamen der Ersatzbewerber)

in der gleichen Weise wie beim 1. Wahlgang abgestimmt.

Dabei erhielten gültige Stimmen:

- 1) Stimmen
2) Stimmen
3) Stimmen
(Familiennamen und Vornamen der Ersatzbewerber)
- Stimmenthaltungen
..... ungültige Stimmen
..... Stimmen insgesamt

Hiernach ist als Ersatzbewerber gewählt:

.....
(Familienname, Vornamen und Anschrift - Hauptwohnung -)

- Einwendungen gegen das Wahlergebnis zur Wahl des Ersatzbewerbers wurden nicht erhoben³⁾.
 erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen. Über die Einzelheiten wurden erläuternde Niederschriften gefertigt, die als Anlage(n) Nr. _ bis Nr. _ beigefügt sind³⁾.

Niederschrift über die Bewerberaufstellung

Anlage 7a
(zu § 23 Abs. 5 Nr. 3)

III. Versicherung an Eides statt

Die Versammlung beauftragte folgende zwei Teilnehmer

- 1)
2)

(Familiennamen und Vornamen von 2 Teilnehmern)

neben dem Leiter der Versammlung gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt schriftlich zu versichern, dass die Aufstellung des Bewerbers und des Ersatzbewerbers in geheimer Wahl und unter Einhaltung der Bestimmungen über das Recht auf Vorschläge und Vorstellung (§ 24 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 LWG) sowie der Parteisatzung erfolgt ist.

Der Leiter der Versammlung

.....

(Vor- und Familienname des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift und handschriftliche Unterschrift)

Der Schriftführer

.....

(Vor- und Familienname des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift und handschriftliche Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.

²⁾ Es empfiehlt sich, eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der Vor- und Familiennamen und Anschriften der Teilnehmer hervorgehen.

³⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen.

⁴⁾ Wenn nach dem Wahlverfahren vorgesehen.

Versicherung an Eides statt
über die Bewerberaufstellung

Anlage 7b
(zu § 23 Abs. 5 Nr. 3)

Versicherung an Eides statt über die Bewerberaufstellung

Wir versichern dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises

(Nummer und Name des Wahlkreises)

an Eides statt,

dass die Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung¹⁾ der

.....
(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung)

im Wahlkreis

am in
(Datum) (Ort)

für die Wahl des Landtags von Baden-Württemberg

1. die Aufstellung des Bewerbers und des Ersatzbewerbers²⁾ in geheimer Wahl vorgenommen hat und
2. die Bestimmungen über das Recht auf Vorschläge und Vorstellung (§ 24 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 LWG; Vorschlagsrecht jedes stimmberechtigten Teilnehmers der Versammlung und Gelegenheit für die Bewerber, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen) eingehalten wurden sowie
3. die Parteisatzung eingehalten wurde.

....., den
(Ort) (Datum)

Der Leiter der Versammlung

Die von der Versammlung bestimmten zwei Teilnehmer

.....
(Vor- und Familienname des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift und handschriftliche Unterschrift)

1)

.....
(Vor- und Familienname der Unterzeichner in Maschinen- oder Druckschrift und handschriftliche Unterschrift)

2)

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.

²⁾ Gegebenenfalls streichen, wenn kein Ersatzbewerber aufgestellt wurde.

Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.

Einreichung Wahlvorschlag Partei

Anlage 7c
(zu § 23 Abs. 1 Satz 1)

An den Kreiswahlleiter des Wahlkreises

(Nummer und Name des Wahlkreises)

(Sitz des Kreiswahlleiters)

(Adresse)

Wahlvorschlag für die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg am

1. Die schlägt im
 (Name und Kurzbezeichnung der Partei)
 Wahlkreis für die Wahl zum Landtag
 (Nummer und Name des Wahlkreises)
 am vor:

a) als Bewerber:

		(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen)
Familienname		
Vorname		
Beruf oder Stand		
Tag der Geburt		
Anschrift (Hauptwoh- nung)	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Wohnort	

b) als Ersatzbewerber¹⁾:

		(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen)
Familienname		
Vorname		
Beruf oder Stand		
Tag der Geburt		
Anschrift (Hauptwoh- nung)	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Wohnort	

2. Vertrauensleute für den Wahlvorschlag sind:**a) 1. Vertrauensperson**

		(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen)
Familienname		
Vorname		
Anschrift (Hauptwoh- nung)	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Wohnort	
Telefonnummer(n)		
E-Mail-Adresse		

Einreichung Wahlvorschlag Partei

Anlage 7c
(zu § 23 Abs. 1 Satz 1)

b) 2. Vertrauensperson

		(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen)
Familienname		
Vorname		
Anschrift (Hauptwoh- nung)	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Wohnort	
Telefonnummer(n)		
E-Mail-Adresse		

3. Anlagen

Dem Kreiswahlvorschlag sind Anlagen beigefügt, und zwar

- a) Zustimmungserklärung des Bewerbers und Ersatzbewerbers¹⁾,
- b) Bescheinigung der Wählbarkeit des Bewerbers und Ersatzbewerbers¹⁾,
- c) Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner des Wahlvorschlages,
- d) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung¹⁾
- e) Versicherung an Eides statt gemäß § 23 Absatz 5 Nummer 3 der Landeswahlordnung, dass die Aufstellung des Bewerbers und des Ersatzbewerbers in geheimer Wahl und unter Einhaltung der Bestimmungen über das Recht auf Vorschläge und Vorstellung (§ 24 Absatz 1 Sätze 1 bis 3 Landtagswahlgesetzes) sowie der Parteisatzung erfolgt ist.

Name und Unterschriften von drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter

(Ort und Datum)	(Ort und Datum)	(Ort und Datum)
(Vor- und Familiennamen in Druckschrift)	(Vor- und Familiennamen in Druckschrift)	(Vor- und Familiennamen in Druckschrift)
(Straße und Hausnummer – Hauptwohnung –)	(Straße und Hausnummer – Hauptwohnung –)	(Straße und Hausnummer – Hauptwohnung –)
(Postleitzahl, Wohnort – Hauptwohnung –)	(Postleitzahl, Wohnort – Hauptwohnung –)	(Postleitzahl, Wohnort – Hauptwohnung –)
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)	(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)	(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.

Einreichung Wahlvorschlag Einzelbewerber

Anlage 7d
(zu § 23 Abs. 1 Satz 1)

An den Kreiswahlleiter des Wahlkreises

(Nummer und Name des Wahlkreises)

(Sitz des Kreiswahlleiters)

(Adresse)

Wahlvorschlag für die Wahl zum . . . Landtag von Baden-Württemberg am**1. Einzelbewerber**Im Wahlkreis
(Nummer und Name des Wahlkreises)wird vorgeschlagen als **Bewerber**:

(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen)	
Familienname	
Vorname	
Beruf oder Stand	
Tag der Geburt	
Anschrift (Hauptwoh- nung)	Straße, Hausnummer
	Postleitzahl, Wohnort

2. Vertrauensleute für den Wahlvorschlag sind:**a) 1. Vertrauensperson**

(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen)	
Familienname	
Vorname	
Anschrift (Hauptwoh- nung)	Straße, Hausnummer
	Postleitzahl, Wohnort
Telefonnummer(n)	
E-Mail-Adresse	

b) 2. Vertrauensperson

(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen)	
Familienname	
Vorname	
Anschrift (Hauptwoh- nung)	Straße, Hausnummer
	Postleitzahl, Wohnort
Telefonnummer(n)	
E-Mail-Adresse	

Einreichung Wahlvorschlag Einzelbewerber

Anlage 7d
(zu § 23 Abs. 1 Satz 1)

3. Anlagen

Dem Kreiswahlvorschlag sind Anlagen beigefügt, und zwar

- a) Zustimmungserklärung des Bewerbers¹⁾,
- b) Bescheinigung der Wählbarkeit des Bewerbers¹⁾,
- c) Bescheinigung der Wahlberechtigung der drei Unterzeichner des Wahlvorschlags
- d) Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner des Wahlvorschlags.

Name, Adressen und Unterschriften von drei Unterzeichnern des Wahlvorschlags

(Ort und Datum)	(Ort und Datum)	(Ort und Datum)
(Vor- und Familiennamen in Druckschrift)	(Vor- und Familiennamen in Druckschrift)	(Vor- und Familiennamen in Druckschrift)
(Straße und Hausnummer – Hauptwohnung –)	(Straße und Hausnummer – Hauptwohnung –)	(Straße und Hausnummer – Hauptwohnung –)
(Postleitzahl, Wohnort – Hauptwohnung –)	(Postleitzahl, Wohnort – Hauptwohnung –)	(Postleitzahl, Wohnort – Hauptwohnung –)
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)	(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)	(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.

Wahlniederschrift bei mehr als 50 Wählern

Anlage 9
(zu § 43 Abs. 1 Satz 1)Wahlkreis
(Nummer und Name)

Gemeinde

Landkreis

Wahlbezirk

Diese Wahlniederschrift ist auf Seite von den Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben

Wahlniederschrift

über die Wahlhandlung und das Wahlergebnis im Wahlbezirk

bei der Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg am

1. Vorbereitung der Wahlhandlung

- 1.1 Zu der heutigen Sitzung des Wahlvorstands sind im Wahlraum erschienen als:

Funktion:	Familienname:	Vorname:
1. Wahlvorsteher:	
2. Stellvertretender Wahlvorsteher:	
3. Beisitzer:	
4. Beisitzer:	
5. Beisitzer:	
6. Beisitzer:	
7. Beisitzer:	
8. Beisitzer:	
9. Beisitzer: usw.	

Der unter Nr. genannte Beisitzer wurde zum Schriftführer bestellt.

Als Hilfskräfte wurden hinzugezogen:

Familienname:	Vorname:
.....	
.....	

- 1.2 Der Wahlvorsteher eröffnete um Uhr die Sitzung des Wahlvorstands damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher.

- 1.3 Der Wahlvorstand überzeugte sich vor Beginn der Wahlhandlung davon, dass im Wahlraum
- a) ein von allen Seiten zugänglicher Tisch für den Wahlvorstand aufgestellt war,
 - b) Wahlkabinen eingerichtet waren,
..... Nebenräume vorhanden waren, die nur durch den Wahlraum zugänglich, unmittelbar mit ihm verbunden waren und von ihm aus überblickt werden konnten und dass die Schutzvorrichtungen so aufgestellt - die Nebenräume so beschaffen - waren, dass jeder Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten konnte,
 - c) in den Wahlkabinen/Nebenräumen Schreibstifte bereitlagen,
 - d) amtliche Stimmzettel in ausreichender Zahl vorhanden waren,
 - e) je ein Abdruck des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlordnung zur Einsicht auslagen,
 - f) ein Abdruck oder Auszug aus der Wahlbekanntmachung am Eingang des Wahlraums angebracht war und
 - g) eine vorschriftsmäßige Wahlurne vorhanden und diese leer war.

Die Wahlurne wurde an den von allen Seiten zugänglichen Tisch des Wahlvorstands gestellt.

Sie wurde verschlossen und bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht wieder geöffnet; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

- 1.4 Der Wahlvorsteher berichtigte sodann das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine (§ 33 Absatz 2 der Landeswahlordnung), indem er bei den Namen der Wahlberechtigten, die nachträglich Wahlscheine erhalten haben, in der für den Vermerk über die Stimmabgabe vorgesehenen Spalte den Vermerk »Wahlschein« oder »W« eintrug. Später eingehende Mitteilungen über die Ausgabe von Wahlscheinen trug er während der Wahlhandlung nach. Er berichtigte die Abschlussbescheinigung des Wählerverzeichnisses entsprechend und bestätigte dies.

2. Wahlhandlung

- 2.1 Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um Uhr, indem er die Öffentlichkeit im Wahlraum herstellte.
- 2.2 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen.¹⁾
Über besondere Vorfälle während der Wahlhandlung (z. B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 34 Absatz 5 und 6 und des § 36 der Landeswahlordnung) wurden Niederschriften angefertigt; sie sind als Anlagen Nr. bis beigefügt.¹⁾
- 2.3 Im Wahlbezirk befindet sich ²⁾
- das kleinere Krankenhaus/Alten- oder Pflegeheim
(Bezeichnung)
 - das Kloster
(Bezeichnung)
 - die Justizvollzugsanstalt
(Bezeichnung)

für das/die der Bürgermeister die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand angeordnet hat. Die jeweilige personelle Zusammensetzung des beweglichen Wahlvorstands für die einzelnen Einrichtungen (drei Mitglieder des Wahlvorstands einschließlich des Wahlvorsteher oder des Stellvertreters) ist aus den dieser Niederschrift als Anlagen Nr.bis beigefügten besonderen Niederschriften ersichtlich.

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der vom Bürgermeister bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung/en und übergab dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel. Er wies die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wähler hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und zu falten.

Wahlniederschrift bei mehr als 50 Wählern

Anlage 9
(zu § 43 Abs. 1 Satz 1)

Nach Prüfung der Wahlscheine warfen die Wähler ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit ein Wähler es wünschte, warf der Wahlvorsteher oder der Stellvertreter den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine und brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Ablauf der Wahlzeit unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstands.

- 2.4 Im Sonderwahlbezirk begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter Nr. 2.3 beschrieben.¹⁾
- 2.5 Um 18 Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befanden. Der Zutritt zum Wahlraum wurde so lange gesperrt, bis der letzte der vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wähler seine Stimme abgegeben hatte. Danach wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

Um Uhr Minuten erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Vom Wahlstand wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

- 3.1 Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Wahlvorstehers oder seines Stellvertreters vorgenommen.
- 3.2 Zunächst wurde die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine ermittelt.¹⁾
 - a) Die Zählung im Wählerverzeichnis ergab Stimmabgabevermerke.
 - b) Mit Wahlschein haben gewählt Personen = **[B1]**.

Summe a) + b) Personen.

- Bei weniger als 50 Stimmabgabevermerken und Wahlscheinen ist nicht dieses Formular, sondern das Muster nach Anlage 9a (Muster Wahlniederschrift bei weniger als 50 Wählern – abgebender Wahlvorstand –) zu verwenden.
- Wird vom Kreiswahlleiter die Einbeziehung eines anderen Wahlbezirks in die Ergebnisermittlung angeordnet, ist die Niederschrift Anlage 9b (Muster Wahlniederschrift bei Einbeziehung eines anderen Wahlbezirks in die Ergebnisermittlung – aufnehmender Wahlvorstand –) zu verwenden.

- c) Zunächst wurde die Wahlurne geöffnet; die Stimmzettel wurden entnommen – und mit dem Inhalt der Wahlurne/n des beweglichen Wahlvorstands/der beweglichen Wahlvorstände vermischt.¹⁾
- Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die jeweilige Wahlurne leer war.

Danach wurden die Stimmzettel gezählt.

Die Zählung ergab Stimmzettel (= Wähler **[B]**)

Bitte an entsprechender Stelle in Ziffer 4 eintragen.

Wahlniederschrift bei mehr als 50 Wählern

Anlage 9
 (zu § 43 Abs. 1 Satz 1)

- Die Summe aus der Gesamtzahl a) + b) stimmte mit der Zahl der Stimmzettel unter c) überein.
- Die Gesamtzahl a) + b) war um größer – kleiner¹⁾ als die Zahl der Stimmzettel.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

.....
.....

- 3.3 Der Schriftführer übertrug aus der – berichtigten¹⁾ – Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses die Zahl der Wahlberechtigten in Ziffer 4 Kennbuchstaben A1 und A2 und A1 + A2 der Wahlniederschrift.
- 3.4 Ein Wahlvorstandsmitglied gab aus jedem Stimmzettel bekannt, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden ist. Stimmzettel, die sofort als ungültig zu erkennen waren, wurden sofort ausgesondert und als ungültige Stimmen gezählt.

Die Stimmen wurden auf folgende Art und Weise gezählt:

.....
.....

Nach der Verlesung erhielt/en Beisitzer die Stimmzettel.
 (Zahl)

Die Stimmzettel wurden nach gültigen und ungültigen, die gültigen wieder nach den Wahlvorschlägen, für welche die Stimme abgegeben war, sortiert und blieben bis zum Abschluss des Zählgeschäfts unter der Aufsicht der Beisitzer.

- 3.5 Stimmzettel, deren Gültigkeit fraglich erschien, wurden zunächst beiseite gelegt. Über die Gültigkeit sämtlicher aus diesem Grunde zurückgelegter Stimmzettel wurde nach Beendigung des übrigen Zählgeschäfts Beschluss gefasst. Diese Stimmzettel sind als Anlagen Nr. bis beigefügt.

Die sofort als ungültig ausgesonderten Stimmzettel sind als Anlagen Nr. bis beigefügt.

- 3.6 Das in Ziffer 4 dieser Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und von dem Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

4. Wahlergebnis³⁾

Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis
 ohne Sperrvermerk »W« (Wahlschein)⁴⁾ (A1)

Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis
 mit Sperrvermerk »W« (Wahlschein)⁴⁾ (A2)

Im Wählerverzeichnis insgesamt
 eingetragene Wahlberechtigte⁴⁾ (A1) + (A2)

Insgesamt abgegebene Stimmen (Zahl der Wähler,
 vgl. oben Ziffer. 3.2c) (B)

darunter Wähler mit Wahlschein (vgl. oben Ziffer. 3.2b) (B1)

Wahlniederschrift bei mehr als 50 Wählern

Anlage 9
(zu § 43 Abs. 1 Satz 1)

Ungültige Stimmen	(C)
Gültige Stimmen	(D)
Von den gültigen Stimmen entfallen auf den Wahlvorschlag	
Nr. 1	(D1).....
Nr. 2	(D2).....
Nr. 3	(D3).....
Nr. 4	(D4).....
Nr. 5	(D5).....
Nr. 6	(D6).....
Nr. 7	(D7).....
Nr. 8	(D8).....

USW.

(Nummer des Wahlvorschlags auf dem Stimmzettel und Name der Partei oder des Einzelbewerbers/der Einzelbewerberin)

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

- 5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Wahlniederschrift bei mehr als 50 Wählern

Anlage 9
(zu § 43 Abs. 1 Satz 1)

- 5.2 Das Wahlergebnis aus Ziffer 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen und auf schnellstem Weg durch

.....
(z. B. Telefon oder auf sonstigem elektronischen Weg)

an übermittelt.

- 5.3 Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstands, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter anwesend.

- 5.4 Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

- 5.5 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstands genehmigt und von ihnen unterschrieben.

.....
(Ort, Datum)

Wahlvorsteher:

Stellvertretender
Wahlvorsteher:

Schriftführer:

Die übrigen Beisitzer

1.

2.

3.

4.

5.

6.
usw. (Vor- und Familienname)

- 5.6 Folgende Mitglieder des Wahlvorstands.....
(Vor- und Familienname)

.....
verweigerten die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil (Angabe der jeweiligen Gründe)

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Wahlniederschrift bei mehr als 50 Wählern

Anlage 9
(zu § 43 Abs. 1 Satz 1)

- 5.7 Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) ein Paket mit den gültigen Stimmzetteln, geordnet und gebündelt nach den einzelnen Wahlvorschlägen,
- b) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen und
- c) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

Die Pakete a) und b) wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

- 5.8 Dem Beauftragten der Gemeinde wurden am Uhr, übergeben
- diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
 - die in Ziffer 5.7 beschriebenen Pakete,
 - das Wählerverzeichnis,
 - die Wahlurne – mit Schloss und Schlüssel –¹⁾ sowie
 - alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Wahlvorsteher

.....
(Unterschrift)

Von dem Beauftragten der Gemeinde wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....
(Unterschrift des Beauftragten der Gemeinde)

Achtung:

Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.

²⁾ Wenn im Wahlbezirk kein beweglicher Wahlvorstand tätig war, ist die gesamte Ziffer 2.3 zu streichen.

³⁾ Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, bei dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.

⁴⁾ Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben **A1** und **A2** und **A1 + A2** sind der berichtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses zu entnehmen (vgl. auch Ziffer 1.4 und 3.3).

Wahlniederschrift bei weniger als 50 Wählern
(abgebender Wahlvorstand)

Anlage 9a
(zu § 41 Abs. 3a, § 43 Abs. 1 Satz 1)

Wahlkreis
(Nummer und Name)

Gemeinde

Landkreis

Wahlbezirk

Diese Wahlniederschrift ist auf Seite von den Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben

Wahlniederschrift

über die Wahlhandlung und das Wahlergebnis im Wahlbezirk
bei der Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg am

1. Vorbereitung der Wahlhandlung

1.1 Zu der heutigen Sitzung des Wahlvorstands sind im Wahlraum erschienen als:

Funktion:	Familienname:	Vorname:
1. Wahlvorsteher:	
2. Stellvertretender Wahlvorsteher:	
3. Beisitzer:	
4. Beisitzer:	
5. Beisitzer:	
6. Beisitzer:	
7. Beisitzer:	
8. Beisitzer:	
9. Beisitzer: usw.	

Der unter Nr. genannte Beisitzer wurde zum Schriftführer bestellt. Als Hilfskräfte wurden hinzugezogen:

Familienname: Vorname:

.....
.....

1.2 Der Wahlvorsteher eröffnete um Uhr die Sitzung des Wahlvorstands damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amts und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher.

- 1.3 Der Wahlvorstand überzeugte sich vor Beginn der Wahlhandlung davon, dass im Wahlraum
- ein von allen Seiten zugänglicher Tisch für den Wahlvorstand aufgestellt war,
 - Wahlkabinen eingerichtet waren,
..... Nebenräume vorhanden waren, die nur durch den Wahlraum zugänglich, unmittelbar mit ihm verbunden waren und von ihm aus überblickt werden konnten und dass die Schutzaufrichtungen so aufgestellt - die Nebenräume so beschaffen - waren, dass jeder Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten konnte,
 - in den Wahlkabinen/Nebenräumen Schreibstifte bereitlagen,
 - amtliche Stimmzettel in ausreichender Zahl vorhanden waren,
 - je ein Abdruck des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlordnung zur Einsicht auslagen,
 - ein Abdruck oder Auszug aus der Wahlbekanntmachung am Eingang des Wahlraums angebracht war und
 - eine vorschriftsmäßige Wahlurne vorhanden und diese leer war.

Die Wahlurne wurde an den von allen Seiten zugänglichen Tisch des Wahlvorstands gestellt.

Sie wurde verschlossen und bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht wieder geöffnet; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

- 1.4 Der Wahlvorsteher berichtigte sodann das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine (§ 33 Absatz 2 der Landeswahlordnung), indem er bei den Namen der Wahlberechtigten, die nachträglich Wahlscheine erhalten haben, in der für den Vermerk über die Stimmabgabe vorgesehenen Spalte den Vermerk »Wahlschein« oder »W« eintrug. Später eingehende Mitteilungen über die Ausgabe von Wahlscheinen trug er während der Wahlhandlung nach. Er berichtigte die Abschlussbescheinigung des Wählerverzeichnisses entsprechend und bestätigte dies.

2. Wahlhandlung

- 2.1 Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um Uhr, indem er die Öffentlichkeit im Wahlraum herstellte.
- 2.2 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen.¹⁾
Über besondere Vorfälle während der Wahlhandlung (z. B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 34 Absatz 5 und 6 und des § 36 der Landeswahlordnung) wurden Niederschriften angefertigt; sie sind als Anlagen Nr. bis beigefügt.¹⁾
- 2.3 Im Wahlbezirk befindet sich ²⁾
- das kleinere Krankenhaus/Alten- oder Pflegeheim
(Bezeichnung)
 - das Kloster
(Bezeichnung)
 - die Justizvollzugsanstalt
(Bezeichnung)

für das/die der Bürgermeister die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand angeordnet hat. Die jeweilige personelle Zusammensetzung des beweglichen Wahlvorstands für die einzelnen Einrichtungen (drei Mitglieder des Wahlvorstands einschließlich des Wahlvorstehers oder des Stellvertreters) ist aus den dieser Niederschrift als Anlagen Nr.bis beigefügten besonderen Niederschriften ersichtlich.

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der vom Bürgermeister bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung/en und übergab dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel. Er wies die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wähler hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und zu falten.

Wahlniederschrift bei weniger als 50 Wählern
(abgebender Wahlvorstand)

Anlage 9a
(zu § 41 Abs. 3a, § 43 Abs. 1 Satz 1)

Nach Prüfung der Wahlscheine warfen die Wähler ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit ein Wähler es wünschte, warf der Wahlvorsteher oder der Stellvertreter den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine und brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Ablauf der Wahlzeit unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstands.

- 2.4 Im Sonderwahlbezirk begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter Nr. 2.3 beschrieben.¹⁾
- 2.5 Um 18:00 Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befanden. Der Zutritt zum Wahlraum wurde so lange gesperrt, bis der letzte der vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wähler seine Stimme abgegeben hatte. Danach wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

Um Uhr Minuten erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

3. Beginn der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk: Zahl der Wähler und Abgabe der verschlossenen Wahlurne und der Wahlunterlagen

- 3.1 Mit den Arbeiten zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurde unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Wahlvorstehers oder seines Stellvertreters begonnen.
 - 3.2 Zunächst wurde die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine ermittelt.
 - a) Die Zählung im Wählerverzeichnis ergab Stimmabgabevermerke.
 - b) Mit Wahlschein haben gewählt Personen = B1.

Summe a) + b) Personen.
 - 3.3 Die Feststellung der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der eingenommenen Wahlscheine ergab, dass weniger als 50 Wähler ihre Stimme abgegeben haben; der Kreiswahlleiter wurde unverzüglich unterrichtet.
 - 3.4 Weil weniger als 50 Wähler ihre Stimme abgegeben haben, hat der Kreiswahlleiter nach § 41 Absatz 3a Satz 1 der Landeswahlordnung die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mit dem Wahlvorstand des Wahlbezirks
-
(aufnehmender Wahlvorstand/Name oder Nummer des Wahlbezirks)
- und den Transport der Wahlunterlagen angeordnet um Uhr Minuten.³⁾
- 3.5 Der Wahlvorstand hat die verschlossene Wahlurne, das Wählerverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine dem vom Kreiswahlleiter bestimmten aufnehmenden Wahlvorstand
-
(aufnehmender Wahlvorstand/Name oder Nummer des Wahlbezirks)
- um Uhr Minuten übergeben.
- Der Transport der verschlossenen Wahlurne, des Wählerverzeichnisses, der Abschlussbeurkundung und der eingenommenen Wahlscheine erfolgte in Anwesenheit des Wahlvorstehers und des Schriftführers sowie mindestens eines weiteren Mitglieds des Wahlvorstands.³⁾
- Beim Transport der zu übergebenden Gegenstände waren im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte als Vertreter der Öffentlichkeit anwesend.⁴⁾

Wahlniederschrift bei weniger als 50 Wählern
(abgebender Wahlvorstand)

Anlage 9a
(zu § 41 Abs. 3a, § 43 Abs. 1 Satz 1)

- 3.6 Am Wahlraum wurde ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt.

4. Abschluss der Sitzung und Abgabe der Wahlunterlagen

- 4.1 Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der Zahl der eingenommenen Wahlscheine mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstands, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter anwesend.
- 4.2 Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der Zahl der eingenommenen Wahlscheine waren öffentlich.
- 4.3 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstands genehmigt und von ihnen unterschrieben.

.....
(Ort, Datum)

Wahlvorsteher:

Stellvertretender Wahlvorsteher:

Schriftführer:

Die übrigen Beisitzer

1.

2.

3.

4.

5.

6.

usw. (Vor- und Familienname)

- 4.4 Folgende Mitglieder des Wahlvorstands
(Vor- und Familienname)

.....
verweigerten die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil (Angabe der jeweiligen Gründe)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

WahlNiederschrift bei weniger als 50 Wählern
(abgebender Wahlvorstand)

Anlage 9a
(zu § 41 Abs. 3a, § 43 Abs. 1 Satz 1)

- 4.5 Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden die unbenutzten Stimmzettel geordnet, gebündelt und in Papier verpackt.
- 4.6 Dem Beauftragten der Gemeinde wurden am Uhr, übergeben
- diese WahlNiederschrift mit Anlagen sowie
 - alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Wahlvorsteher

.....
(Unterschrift)

Von dem Beauftragten der Gemeinde wurde die WahlNiederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....
(Unterschrift des Beauftragten der Gemeinde)

Achtung:

Es ist sicherzustellen, dass die WahlNiederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.

²⁾ Wenn im Wahlbezirk kein beweglicher Wahlvorstand tätig war, ist die gesamte Ziffer. 2.3 zu streichen.

³⁾ Bei Anordnung des Kreiswahlleiters bereits vor dem Wahltag (§ 41 Absatz 3a Satz 6 LWO) anstelle der Uhrzeit Datum eintragen.
Anordnung der Niederschrift beifügen.

⁴⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen.

Wahlniederschrift bei Einbeziehung eines anderen Wahlbezirks
in die Ergebnisermittlung (aufnehmender Wahlvorstand)

Anlage 9b
(zu § 41 Abs. 3a, § 43 Abs. 1 Satz 1)

Wahlkreis
(Nummer und Name)

Gemeinde

Landkreis

Wahlbezirk

Diese Wahlniederschrift ist auf Seite von den Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben

Wahlniederschrift

über die Wahlhandlung und das Wahlergebnis im Wahlbezirk

bei der Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg am

1. Vorbereitung der Wahlhandlung

- 1.1 Zu der heutigen Sitzung des Wahlvorstands sind im Wahlraum erschienen als:

Funktion:	Familienname:	Vorname:
1. Wahlvorsteher:	
2. Stellvertretender Wahlvorsteher:	
3. Beisitzer:	
4. Beisitzer:	
5. Beisitzer:	
6. Beisitzer:	
7. Beisitzer:	
8. Beisitzer:	
9. Beisitzer: usw.	

Der unter Nr. genannte Beisitzer wurde zum Schriftführer bestellt.

Als Hilfskräfte wurden hinzugezogen:

Familienname: Vorname:

.....
.....

- 1.2 Der Wahlvorsteher eröffnete um Uhr die Sitzung des Wahlvorstands damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amts und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher.

Wahlniederschrift bei Einbeziehung eines anderen Wahlbezirks
in die Ergebnisermittlung (aufnehmender Wahlvorstand)

Anlage 9b
(zu § 41 Abs. 3a, § 43 Abs. 1 Satz 1)

- 1.3 Der Wahlvorstand überzeugte sich vor Beginn der Wahlhandlung davon, dass im Wahlraum
- ein von allen Seiten zugänglicher Tisch für den Wahlvorstand aufgestellt war,
 - Wahlkabinen eingerichtet waren,
..... Nebenräume vorhanden waren, die nur durch den Wahlraum zugänglich, unmittelbar mit ihm verbunden waren und von ihm aus überblickt werden konnten und dass die Schutzvorrichtungen so aufgestellt - die Nebenräume so beschaffen - waren, dass jeder Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten konnte,
 - in den Wahlkabinen/Nebenräumen Schreibstifte bereitlagen,
 - amtliche Stimmzettel in ausreichender Zahl vorhanden waren,
 - je ein Abdruck des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlordnung zur Einsicht auslagen,
 - ein Abdruck oder Auszug aus der Wahlbekanntmachung am Eingang des Wahlraums angebracht war und
 - eine vorschriftsmäßige Wahlurne vorhanden und diese leer war.

Die Wahlurne wurde an den von allen Seiten zugänglichen Tisch des Wahlvorstands gestellt.

Sie wurde verschlossen und bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht wieder geöffnet; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

- 1.4 Der Wahlvorsteher berichtigte sodann das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine (§ 33 Absatz 2 der Landeswahlordnung), indem er bei den Namen der Wahlberechtigten, die nachträglich Wahlscheine erhalten haben, in der für den Vermerk über die Stimmabgabe vorgesehenen Spalte den Vermerk »Wahlschein« oder »W« eintrug. Später eingehende Mitteilungen über die Ausgabe von Wahlscheinen trug er während der Wahlhandlung nach. Er berichtigte die Abschlussbescheinigung des Wählerverzeichnisses entsprechend und bestätigte dies.

2. Wahlhandlung

- 2.1 Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um Uhr, indem er die Öffentlichkeit im Wahlraum herstellte.
- 2.2 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen.¹⁾

Über besondere Vorfälle während der Wahlhandlung (z. B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 34 Absatz 5 und 6 und des § 36 der Landeswahlordnung) wurden Niederschriften angefertigt; sie sind als Anlagen Nr. bis beigefügt.¹⁾

- 2.3 Im Wahlbezirk befindet sich²⁾

- das kleinere Krankenhaus/Alten- oder Pflegeheim
(Bezeichnung)
- das Kloster
(Bezeichnung)
- die Justizvollzugsanstalt
(Bezeichnung)

für das/die der Bürgermeister die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand angeordnet hat. Die jeweilige personelle Zusammensetzung des beweglichen Wahlvorstands für die einzelnen Einrichtungen (drei Mitglieder des Wahlvorstands einschließlich des Wahlvorstehers oder des Stellvertreters) ist aus den dieser Niederschrift als Anlagen Nr.bis beigefügten besonderen Niederschriften ersichtlich.

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der vom Bürgermeister bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung/en und übergab dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel. Er wies die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wähler hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und zu falten.

Wahlniederschrift bei Einbeziehung eines anderen Wahlbezirks
in die Ergebnisermittlung (aufnehmender Wahlvorstand)

Anlage 9b
(zu § 41 Abs. 3a, § 43 Abs. 1 Satz 1)

Nach Prüfung der Wahlscheine warfen die Wähler ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit ein Wähler es wünschte, warf der Wahlvorsteher oder der Stellvertreter den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine und brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Ablauf der Wahlzeit unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstands.

- 2.4 Im Sonderwahlbezirk begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter Nr. 2.3 beschrieben.¹⁾
- 2.5 Um 18 Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befanden. Der Zutritt zum Wahlraum wurde so lange gesperrt, bis der letzte der vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wähler seine Stimme abgegeben hatte. Danach wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

Um Uhr Minuten erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Vom Wahlstand wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

- 3.1 Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Wahlvorstehers oder seines Stellvertreters vorgenommen.
- 3.2 Zunächst wurde die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine ermittelt.
 - a) Die Zählung im Wählerverzeichnis ergab Stimmabgabevermerke.
 - b) Mit Wahlschein haben gewählt Personen.

Summe a) + b) Personen.

- 3.3 Der Kreiswahlleiter ordnete um Uhr Minuten³⁾ an, dass die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk gemeinsam mit einem von ihm bestimmten anderen Wahlvorstand (abgebender Wahlvorstand) erfolgen soll.

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk wurde daraufhin um Uhr Minuten unterbrochen.

Aufgrund der Anordnung des Kreiswahlleiters hat

.....
(abgebender Wahlvorstand/Name oder Nummer des Wahlbezirks)

die verschlossene Wahlurne, das Wählerverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine um Uhr Minuten zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses übergeben.

Sodann wurde die Wahlurne und diejenige

- des beweglichen Wahlvorstands/der beweglichen Wahlvorstände¹⁾
- des abgebenden Wahlvorstands

geöffnet, die Stimmzettel entnommen und miteinander vermischt. Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter überzeugte sich, dass die jeweilige Wahlurne leer war.

Wahlniederschrift bei Einbeziehung eines anderen Wahlbezirks
in die Ergebnisermittlung (aufnehmender Wahlvorstand)

Anlage 9b
(zu § 41 Abs. 3a, § 43 Abs. 1 Satz 1)

- 3.4 Vor dem Beginn der gemeinsamen Auszählung der Stimmzettel wurde die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine des abgebenden Wahlbezirks festgestellt. Die Feststellung erfolgte aufgrund des Wählerverzeichnisses, der Abschlussbeurkundungen und der eingenommenen Wahlscheine des abgebenden Wahlbezirks.

Im abgebenden Wahlbezirk

- a) beträgt die Zahl der Stimmabgabevermerke
It. Wählerverzeichnis Stimmabgabevermerke.
- b) haben mit Wahlschein gewählt Personen.

Gesamtsummen:

Damit ergeben sich für den Wahlbezirk unter Einbeziehung des abgebenden Wahlbezirks folgende Gesamtsummen

- c) Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis
Summe Ziffer 3.2a + 3.4a Stimmabgabevermerke
- d) Mit Wahlschein haben gewählt
Summe Ziffer 3.2b + 3.4b Personen = **B1**
- e) 3.4c + 3.4d zusammen Personen.

- 3.5 Sodann wurden die Stimmzettel gezählt.

Die Zählung ergab Stimmzettel (= Wähler **B**)

Bitte an entsprechender Stelle in Ziffer 4 eintragen.

- Die Summe Ziffer 3.4e stimmte mit der Zahl der Stimmzettel unter Ziffer 3.5 überein.
- Die Summe Ziffer 3.4e war um größer – kleiner¹⁾ als die Zahl der Stimmzettel.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

.....
.....

- 3.6 Der Schriftführer ermittelte aus den – berichtigten¹⁾ – Bescheinigungen über den Abschluss der Wählerverzeichnisse die Zahl der Wahlberechtigten.

- a) Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis **ohne** Sperrvermerk »W« (Wahlschein)

im abgebenden Wahlbezirk Wahlberechtigte
im aufnehmenden Wahlbezirk Wahlberechtigte
Summe Wahlberechtigte = A1

- b) Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis **mit** Sperrvermerk »W« (Wahlschein)

im abgebenden Wahlbezirk Wahlberechtigte
im aufnehmenden Wahlbezirk Wahlberechtigte
Summe Wahlberechtigte = A2

Wahlniederschrift bei Einbeziehung eines anderen Wahlbezirks
in die Ergebnisermittlung (aufnehmender Wahlvorstand)

Anlage 9b
(zu § 41 Abs. 3a, § 43 Abs. 1 Satz 1)

c) In den Wählerverzeichnissen insgesamt eingetragene Wahlberechtigte

Summe aus a) und b)

..... Wahlberechtigte **A1 + A2**

Bitte an entsprechender Stelle in Ziffer 4 eintragen.

- 3.7 Ein Wahlvorstandsmitglied gab aus jedem Stimmzettel bekannt, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden ist. Stimmzettel, die sofort als ungültig zu erkennen waren, wurden sofort ausgesondert und als ungültige Stimmen gezählt.

Die Stimmen wurden auf folgende Art und Weise gezählt:

.....
.....

Nach der Verlesung erhielten Beisitzer die Stimmzettel.
(Zahl)

Die Stimmzettel wurden nach gültigen und ungültigen, die gültigen wieder nach den Wahlvorschlägen, für welche die Stimme abgegeben war, sortiert und blieben bis zum Abschluss des Zählgeschäfts unter der Aufsicht der Beisitzer.

- 3.8 Stimmzettel, deren Gültigkeit fraglich erschien, wurden zunächst beiseite gelegt. Über die Gültigkeit sämtlicher aus diesem Grunde zurückgelegter Stimmzettel wurde nach Beendigung des übrigen Zählgeschäfts Beschluss gefasst. Diese Stimmzettel sind als Anlagen Nr. bis beigefügt.

Die sofort als ungültig ausgesonderten Stimmzettel sind als Anlagen Nr. bis beigefügt.

- 3.9 Das in Ziffer 4 dieser Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und von dem Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

4. Wahlergebnis⁴⁾

Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis
ohne Sperrvermerk »W« (Wahlschein) (A1)

Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis
mit Sperrvermerk »W« (Wahlschein) (A2)

Im Wählerverzeichnis insgesamt
eingetragene Wahlberechtigte (A1) + (A2)

Insgesamt abgegebene Stimmen (B)

darunter Wähler mit Wahlschein (B1)

Ungültige Stimmen (C)

Gültige Stimmen (D)

Von den gültigen Stimmen entfallen auf den Wahlvorschlag

Nr. 1 (D1)

Nr. 2 (D2)

Wahlniederschrift bei Einbeziehung eines anderen Wahlbezirks
in die Ergebnisermittlung (aufnehmender Wahlvorstand)

Anlage 9b
(zu § 41 Abs. 3a, § 43 Abs. 1 Satz 1)

Nr. 3	(D3).....
Nr. 4	(D4).....
Nr. 5	(D5).....
Nr. 6	(D6).....
Nr. 7	(D7).....
Nr. 8	(D8).....

USW.

(Nummer des Wahlvorschlags auf dem Stimmzettel und Name der Partei oder des Einzelbewerbers)

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

- 5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

- 5.2 Das Wahlergebnis aus Ziffer 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen und auf schnellstem Weg durch

.....
(z. B. Telefon oder auf sonstigem elektronischen Weg)

an übermittelt.

- 5.3 Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstands, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter anwesend.

- 5.4 Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

Wahlniederschrift bei Einbeziehung eines anderen Wahlbezirks
in die Ergebnisermittlung (aufnehmender Wahlvorstand)

Anlage 9b
(zu § 41 Abs. 3a, § 43 Abs. 1 Satz 1)

- 5.5 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstands genehmigt und von ihnen unterschrieben.

.....
(Ort, Datum)

Wahlvorsteher:

Stellvertretender
Wahlvorsteher:

Schriftführer:

Die übrigen Beisitzer

1.

2.

3.

4.

5.

6.

usw. (Vor- und Familienname)

- 5.6 Folgende Mitglieder des Wahlvorstands.....
(Vor- und Familienname)

.....
verweigerten die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil (Angabe der jeweiligen Gründe)

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

- 5.7 Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigelegt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- ein Paket mit den gültigen Stimmzetteln, geordnet und gebündelt nach den einzelnen Wahlvorschlägen,
- ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen und
- ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

Die Pakete a) und b) wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

Wahlniederschrift bei Einbeziehung eines anderen Wahlbezirks
in die Ergebnisermittlung (aufnehmender Wahlvorstand)

Anlage 9b
(zu § 41 Abs. 3a, § 43 Abs. 1 Satz 1)

5.8 Dem Beauftragten der Gemeinde wurden am Uhr, übergeben

- diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
- die in Ziffer 5.7 beschriebenen Pakete,
- die Wählerverzeichnisse,
- die Wahlurnen – mit Schloss und Schlüssel –¹⁾ sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Wahlvorsteher

.....
(Unterschrift)

Von dem Beauftragten der Gemeinde wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....
(Unterschrift des Beauftragten der Gemeinde)

Achtung:

Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.

²⁾ Wenn im Wahlbezirk kein beweglicher Wahlvorstand tätig war, ist die gesamte Ziffer 2.3 zu streichen.

³⁾ Bei Anordnung des Kreiswahlleiters bereits vor dem Wahltag (§ 41 Absatz 3a Satz 6 LWO) anstelle der Uhrzeit Datum eintragen. Anordnung der Niederschrift beifügen.

⁴⁾ Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, bei dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.

Briefwahlniederschrift bei mehr als 50 zugelassenen Wahlbriefen
für
(Name der Gemeinde/n oder des Wahlkreises)¹⁾

Anlage 11
(zu § 47 Abs. 1 Satz 1)

Briefwahlvorstand Nr.....
für

Sitzungsraum

Sitzungsort

Diese Wahlniederschrift ist auf Seite von den Mitgliedern des Briefwahlvorstands zu unterschreiben

Wahlniederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl
bei der Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg am

1. Briefwahlvorstand

Zu der heutigen Sitzung des Briefwahlvorstands sind erschienen als:

Funktion:	Familienname:	Vorname:
1. Wahlvorsteher:	
2. Stellvertretender Wahlvorsteher:	
3. Beisitzer:	
4. Beisitzer:	
5. Beisitzer:	
6. Beisitzer:	
7. Beisitzer:	
8. Beisitzer:	
9. Beisitzer:	
usw.		

Der unter Nr. genannte Beisitzer wurde zum Schriftführer bestellt.

Als Hilfskräfte wurden hinzugezogen:

Familienname:	Vorname:
.....	
.....	

2. Zulassung der Wahlbriefe

- 2.1 Der Wahlvorsteher eröffnete um Uhr die Sitzung des Briefwahlvorstands damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Briefwahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amts und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Abdrucke des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Sitzungsraum vor.

Briefwahlniederschrift bei mehr als 50 zugelassenen Wahlbriefen

Anlage 11
(zu § 47 Abs. 1 Satz 1)

2.2 Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen – versiegelt¹⁾; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung¹⁾.

2.3 Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von/vom

.....
(zuständige Stelle)

- Wahlbriefe und eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, (Zahl)
- Wahlbriefe und Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärtene Wahlscheine (Zahl)
sowie
- Nachtrag/Nachträge zu dem Verzeichnis der für ungültig erklärtene Wahlscheine (Zahl)
übergeben wurden.¹⁾

Die in dem Verzeichnis der für ungültig erklärtene Wahlscheine und den Nachträgen dazu aufgeführt Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Briefwahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (vgl. Nr. 2.6).¹⁾

2.4 Ein Beauftragter des/der überbrachte um Uhr weitere Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle (Zahl)
noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren.²⁾

2.5 Ein vom Wahlvorsteher bestimmter Besitzer öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergab beides dem Wahlvorsteher. Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne geworfen. Die Wahlscheine wurden gesammelt.

2.6 Es wurden keine/insgesamt Wahlbriefe beanstandet.¹⁾

a) Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden durch Beschluss zurückgewiesen

(Bitte in der zutreffenden Fallgruppe die jeweilige Anzahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe eintragen)

- Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegen hat,
- Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt war,
- Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war,
- Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat,
- Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
- Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,
- Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Zusammen: zurückgewiesene Wahlbriefe.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Wahlniederschrift beigefügt.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe wurden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben (§ 43 Absatz 3 Satz 2 LWG).

- b) Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden nach besonderer Beschlussfassung Wahlbriefe zugelassen und nach Ziffer 2.5 behandelt.
(Anzahl)

War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahlniederschrift beigefügt.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

- 3.1 Alle bis 18:00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe wurden geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt.

Zunächst wurden die eingenommenen Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab: Wahlscheine.

Die Zählung ergab mehr als 50 zugelassene Wahlbriefe.

- Bei weniger als 50 zugelassenen Wahlbriefen ist unverzüglich der Kreiswahlleiter zu unterrichten (§ 41 Absatz 3a i. V. m. § 46 Absatz 3 Satz 2 LWO) und ist nicht dieses Formular, sondern das Muster nach Anlage 11a LWO (Briefwahlniederschrift bei weniger als 50 Wählern – abgebender Briefwahlvorstand –) zu verwenden.
- Wird vom Kreiswahlleiter die Einbeziehung eines anderen Briefwahlbezirks in die Ergebnisermittlung angeordnet, ist die Niederschrift nach Muster der Anlage 11b LWO (Briefwahlniederschrift bei Einbeziehung eines anderen Briefwahlbezirks in die Ergebnisermittlung – aufnehmender Briefwahlvorstand –) zu verwenden.

- 3.2 a) Sodann wurde die Wahlurne um Uhr Minuten geöffnet und die Stimmzettelumschläge wurden entnommen.

Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

- b) Danach wurden die Stimmzettelumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab Stimmzettelumschläge
(= Wähler [B]; zugleich [B1])

Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte überein.

Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte nicht überein.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

.....
.....

- 3.3 Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler in Ziffer 4 Kennbuchstabe **B** der Wahlniederschrift.
- 3.4 Hierauf wurden die Stimmzettelumschläge geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Ein Briefwahlvorstandsmitglied gab aus jedem Stimmzettel bekannt, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden ist, Stimmzettel, die sofort als ungültig zu erkennen waren, sowie leere Stimmzettelumschläge und Stimmzettelumschläge, in denen sich kein amtlicher Stimmzettel befand, wurden sofort ausgesondert und als ungültige Stimmen gezählt.

Die Stimmen wurden auf folgende Art und Weise gezählt:

.....
.....

Nach der Verlesung erhielten Beisitzer die Stimmzettel und die Stimmzettelumschläge.
(Zahl)

Die Stimmzettel wurden nach gültigen und ungültigen, die gültigen wieder nach den Wahlvorschlägen, für welche die Stimme abgegeben war, sortiert und blieben bis zum Abschluss des Zählgeschäfts unter der Aufsicht der Beisitzer.

- 3.5 Stimmzettel, deren Gültigkeit fraglich erschien, wurden zunächst beiseite gelegt. Über die Gültigkeit sämtlicher aus diesem Grunde zurückgelegter Stimmzettel wurde nach Beendigung des übrigen Zählgeschäfts Beschluss gefasst. Das gleiche Verfahren wurde angewandt für Stimmzettelumschläge, die eine Beschlussfassung des Briefwahlvorstands erforderten; den beanstandeten Stimmzettelumschlägen wurden die Stimmzettel bis zur Entscheidung nicht entnommen.

Diese Stimmzettelumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen Nr. bis beigefügt. Die sofort als ungültig ausgesonderten Stimmzettel und Stimmzettelumschläge mit Ausnahme der leer abgegebenen sind als Anlagen Nr. bis beigefügt.

- 3.6 Das in Ziffer 4 dieser Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als Briefwahlergebnis festgestellt und von dem Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

4. Wahlergebnis³⁾

Insgesamt abgegebene Stimmen (Zahl der Wähler, vgl. oben Ziffer 3.2b)	(B und zugleich B1)
Ungültige Stimmen	(C)
Gültige Stimmen	(D)
Von den gültigen Stimmen entfallen auf den Wahlvorschlag	
Nr. 1	(D1)
Nr. 2	(D2)
Nr. 3	(D3)
Nr. 4	(D4)
Nr. 5	(D5)
Nr. 6	(D6)
Nr. 7	(D7)
Nr. 8	(D8)

usw.

(Nummer des Wahlvorschlags auf dem Stimmzettel und Name der Partei oder des Einzelbewerbers/der Einzelbewerberin)

Briefwahlniederschrift bei mehr als 50 zugelassenen Wahlbriefen

Anlage 11
(zu § 47 Abs. 1 Satz 1)

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

- 5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

- 5.2 Das Wahlergebnis aus Ziffer 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen und auf schnellstem Weg durch
(z. B. Telefon oder auf sonstigem elektronischen Weg)
an übermittelt.

5.3 Während der Zulassung der Wahlbriefe waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstands, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter anwesend.

5.4 Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

BriefwahlNiederschrift bei mehr als 50 zugelassenen Wahlbriefen

Anlage 11
(zu § 47 Abs. 1 Satz 1)

- 5.5 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Briefwahlvorstands genehmigt und von ihnen unterschrieben.

.....
(Ort, Datum)

Wahlvorsteher:

Stellvertretender
Wahlvorsteher:

Schriftführer:

Die übrigen Beisitzer

1.

2.

3.

4.

5.

6.

usw. (Vor- und Familiennamen)

- 5.6 Folgende Mitglieder des Briefwahlvorstands¹⁾

.....
verweigerten die Unterschrift unter der WahlNiederschrift, weil (Angabe der jeweiligen Gründe)

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

- 5.7 Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl-Niederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) ein Paket mit den gültigen Stimmzetteln, geordnet und gebündelt nach den einzelnen Wahlvorschlägen,
- b) ein Paket mit den leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen und
- c) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstands sowie der Inhaltsangabe versehen.

Briefwahlniederschrift bei mehr als 50 zugelassenen Wahlbriefen

Anlage 11
(zu § 47 Abs. 1 Satz 1)

5.8 Dem Beauftragten des/der wurden am,
..... Uhr, übergeben

- diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
- die in Nummer 5.7 beschriebenen Pakete,
- das Verzeichnis/die Verzeichnisse der für gültig erklärteten Wahlscheine/und Nachträge dazu/die Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt wurden¹⁾,
- die Wahlurne – mit Schloss und Schlüssel –¹⁾ sowie
- alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von dem/der zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Wahlvorsteher

.....
(Unterschrift)

Von dem Beauftragten des/der wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am, Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....
(Unterschrift des Beauftragten)

Achtung:

Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.

²⁾ Ziffer 2.4 bitte streichen, wenn keine weiteren Wahlbriefe zugeteilt wurden.

³⁾ Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, bei dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.

Briefwahlniederschrift bei weniger als 50 zugelassenen Wahlbriefen
(abgebender Briefwahlvorstand)

Anlage 11a
(zu § 47 Abs. 1 Satz 3)

Briefwahlvorstand Nr.....
für
(Name der Gemeinde/n oder des Wahlkreises)¹⁾

Sitzungsraum
Sitzungsort

Diese Wahlniederschrift ist auf Seite von den Mitgliedern des Briefwahlvorstands zu unterschreiben

Wahlniederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl
bei der Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg am

1. Briefwahlvorstand

Zu der heutigen Sitzung des Briefwahlvorstands sind erschienen als:

Funktion: Familiename: Vorname:

1. Wahlvorsteher:

2. Stellvertretender
Wahlvorsteher:

3. Beisitzer:

4. Beisitzer:

5. Beisitzer:

6. Beisitzer:

7. Beisitzer:

8. Beisitzer:

9. Beisitzer:

usw.

Der unter Nr. genannte Beisitzer wurde zum Schriftführer bestellt.

Als Hilfskräfte wurden hinzugezogen:

Familiename: Vorname:

.....
.....

2. Zulassung der Wahlbriefe

- 2.1 Der Wahlvorsteher eröffnete um Uhr die Sitzung des Briefwahlvorstands damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Briefwahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amts und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Abdrucke des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Sitzungsraum vor.

Briefwahlniederschrift bei weniger als 50 zugelassenen Wahlbriefen
(abgebender Briefwahlvorstand)

Anlage 11a
(zu § 47 Abs. 1 Satz 3)

- 2.2 Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen – versiegelt¹⁾; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung¹⁾.

- 2.3 Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von/vom

.....
(zuständige Stelle)

- Wahlbriefe und eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, (Zahl)
- Wahlbriefe und Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärteten Wahlscheine (Zahl) (Zahl)
- sowie
- Nachtrag/Nachträge zu dem Verzeichnis der für ungültig erklärteten Wahlscheine (Zahl)

übergeben wurden.¹⁾

Die in dem Verzeichnis der für ungültig erklärteten Wahlscheine und den Nachträgen dazu aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Briefwahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (vgl. Nr. 2.6).¹⁾

- 2.4 Ein Beauftragter des/der überbrachte um Uhr weitere Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle (Zahl)
noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren.²⁾

- 2.5 Ein vom Wahlvorsteher bestimmter Besitzer öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergab beides dem Wahlvorsteher. Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne geworfen. Die Wahlscheine wurden gesammelt.

- 2.6 Es wurden keine/insgesamt Wahlbriefe beanstandet.¹⁾

- a) Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden durch Beschluss zurückgewiesen

(Bitte in der zutreffenden Fallgruppe die jeweilige Anzahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe eintragen)

- Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigegeben hat,
- Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt war,
- Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war,
- Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat,
- Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
- Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,
- Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Zusammen: zurückgewiesene Wahlbriefe.

Briefwahlniederschrift bei weniger als 50 zugelassenen Wahlbriefen
(abgebender Briefwahlvorstand)

Anlage 11a
(zu § 47 Abs. 1 Satz 3)

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert,
mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen,
wieder verschlossen,
fortlaufend nummeriert und
der Wahlniederschrift beigelegt.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe wurden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben (§ 43 Absatz 3 Satz 2 LWG).

- b) Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden nach besonderer Beschlussfassung
..... Wahlbriefe zugelassen und nach Ziffer 2.5 behandelt.
(Anzahl)

War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahlniederschrift beigelegt.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

- 3.1 Alle bis 18:00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe wurden geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt.

Zunächst wurden die eingenommenen Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab: Wahlscheine.

- 3.2 Die Zählung ergab, dass weniger als 50 Wahlbriefe zugelassen wurden; der Kreiswahlleiter wurde unverzüglich unterrichtet.

- 3.3 Weil weniger als 50 Wahlbriefe zugelassen wurden, hat der Kreiswahlleiter nach § 46 Absatz 3 Satz 2 i. V. m. § 41 Absatz 3a Satz 1 der Landeswahlordnung die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mit dem Briefwahlvorstand des Briefwahlbezirks

.....
(aufnehmender Briefwahlvorstand/Name oder Nummer des Briefwahlbezirks)

und den Transport der Wahlunterlagen angeordnet um Uhr Minuten.³⁾

- 3.4 Der Briefwahlvorstand hat die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine der zugelassenen Wahlbriefe dem vom Kreiswahlleiter bestimmten Briefwahlvorstand

.....
(aufnehmender Briefwahlvorstand/Name oder Nummer des Briefwahlbezirks)

um Uhr Minuten übergeben.

- Der Transport der o. g. genannten Gegenstände erfolgte in Anwesenheit des Wahlvorstehers und des Schriftführers sowie mindestens eines weiteren Mitglieds des Wahlvorstands.
- Beim Transport der zu übergebenden Gegenstände waren im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte als Vertreter der Öffentlichkeit anwesend.⁴⁾

- 3.5 Am Sitzungsraum wurde ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt.

4. Abschluss der Sitzung und Abgabe der Wahlunterlagen

- 4.1 Während der Zulassung der Wahlbriefe waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstands, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter anwesend.

- 4.2 Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

Briefwahlniederschrift bei weniger als 50 zugelassenen Wahlbriefen
(abgebender Briefwahlvorstand)

Anlage 11a
(zu § 47 Abs. 1 Satz 3)

- 4.3 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Briefwahlvorstands genehmigt und von ihnen unterschrieben.

.....
(Ort, Datum)

Wahlvorsteher:

Stellvertretender
Wahlvorsteher:

Schriftführer:

Die übrigen Beisitzer

1.

2.

3.

4.

5.

6.
usw. (Vor- und Familiennamen)

- 4.4 Folgende Mitglieder des Briefwahlvorstands¹⁾

.....
verweigerten die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil (Angabe der jeweiligen Gründe)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Briefwahlniederschrift bei weniger als 50 zugelassenen Wahlbriefen
(abgebender Briefwahlvorstand)

Anlage 11a
(zu § 47 Abs. 1 Satz 3)

- 4.5 Dem Beauftragten des/der wurden am,
..... Uhr, übergeben
- diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
 - das Verzeichnis/die Verzeichnisse der für gültig erklärt Wahlbescheine/und Nachträge dazu/die Mitteilung, dass keine Wahlbescheine für ungültig erklärt wurden¹⁾,
 - alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von dem/der zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Wahlvorsteher

.....
(Unterschrift)

Von dem Beauftragten des/der wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am, Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....
(Unterschrift des Beauftragten)

Achtung:

Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.

²⁾ Ziffer 2,4 bitte streichen, wenn keine weiteren Wahlbriefe zugeteilt wurden.

³⁾ Bei Anordnung des Kreiswahlleiters bereits vor dem Wahltag (§ 46 Absatz 3 Satz 2 i. V. m. § 41 Absatz 3a Satz 6 LWO) anstelle der Uhrzeit Datum eintragen. Anordnung der Niederschrift beifügen.

⁴⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen.

Briefwahlniederschrift bei Einbeziehung eines anderen
Briefwahlbezirks in die Ergebnisermittlung (aufnehmender Briefwahlvorstand)

Anlage 11b
(zu § 47 Abs. 1 Satz 3)

Briefwahlvorstand Nr.....
für

(Name der Gemeinde/n oder des Wahlkreises)¹⁾

Sitzungsraum
Sitzungsort

Diese Wahlniederschrift ist auf Seite von den Mitgliedern des Briefwahlvorstands zu unterschreiben

Wahlniederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl
bei der Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg am

1. Briefwahlvorstand

Zu der heutigen Sitzung des Briefwahlvorstands sind erschienen als:

Funktion: Familienname: Vorname:

1. Wahlvorsteher:

2. Stellvertretender
Wahlvorsteher:

3. Beisitzer:

4. Beisitzer:

5. Beisitzer:

6. Beisitzer:

7. Beisitzer:

8. Beisitzer:

9. Beisitzer:,
usw.

Der unter Nr. genannte Beisitzer wurde zum Schriftführer bestellt.

Als Hilfskräfte wurden hinzugezogen:

Familienname: Vorname:

.....
.....

2. Zulassung der Wahlbriefe

- 2.1 Der Wahlvorsteher eröffnete um Uhr die Sitzung des Briefwahlvorstands damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Briefwahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Abdrucke des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Sitzungsraum vor.

Briefwahlniederschrift bei Einbeziehung eines anderen
Briefwahlbezirks in die Ergebnisermittlung (aufnehmender Briefwahlvorstand) **Anlage 11b**
(zu § 47 Abs. 1 Satz 3)

- 2.2 Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen – versiegelt¹⁾; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung¹⁾.

- 2.3 Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von/vom

.....
(zuständige Stelle)

- Wahlbriefe und eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, (Zahl)
- Wahlbriefe und Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärteten Wahlscheine (Zahl) (Zahl)
sowie
- Nachtrag/Nachträge zu dem Verzeichnis der für ungültig erklärteten Wahlscheine (Zahl)

übergeben wurden.¹⁾

Die in dem Verzeichnis der für ungültig erklärteten Wahlscheine und den Nachträgen dazu aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Briefwahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (vgl. Nr. 2.6).¹⁾

- 2.4 Ein Beauftragter des/der überbrachte um Uhr weitere Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle (Zahl)
noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren.²⁾

- 2.5 Ein vom Wahlvorsteher bestimmter Besitzer öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergab beides dem Wahlvorsteher. Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne geworfen. Die Wahlscheine wurden gesammelt.

- 2.6 Es wurden keine/insgesamt Wahlbriefe beanstandet.¹⁾

- a) Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden durch Beschluss zurückgewiesen

- (Bitte in der zutreffenden Fallgruppe die jeweilige Anzahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe eintragen)
- Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegen hat,
 - Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beifügt war,
 - Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war,
 - Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat,
 - Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
 - Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,
 - Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Zusammen: zurückgewiesene Wahlbriefe.

Briefwahlniederschrift bei Einbeziehung eines anderen
Briefwahlbezirks in die Ergebnisermittlung (aufnehmender Briefwahlvorstand)

Anlage 11b
(zu § 47 Abs. 1 Satz 3)

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert,
mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen,
wieder verschlossen,
fortlaufend nummeriert und
der Wahlniederschrift beigefügt.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe wurden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben (§ 43 Absatz 3 Satz 2 LWG).

- b) Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden nach besonderer Beschlussfassung
..... Wahlbriefe zugelassen und nach Ziffer 2.5 behandelt.
(Anzahl)

War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahlniederschrift beigefügt.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

- 3.1 Alle bis 18:00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe wurden geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt.

Zunächst wurden die eingenommenen Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab: Wahlscheine.

- 3.2 Der Kreiswahlleiter ordnete um Uhr Minuten³⁾ an, dass die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gemeinsam mit dem Briefwahlvorstand des Briefwahlbezirks

.....
(abgebender Briefwahlbezirk/Name oder Nummer des Briefwahlbezirks)
erfolgen soll.

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Briefwahlbezirk wurde daraufhin um
..... Uhr Minuten unterbrochen.

Aufgrund der Anordnung des Kreiswahlleiters hat der

.....
(abgebender Briefwahlvorstand/Name oder Nummer des Briefwahlbezirks)

die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine
um Uhr Minuten zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses übergeben.

Die Wahlurnen des Briefwahlbezirks und des abgebenden Briefwahlbezirks wurden um Uhr Minuten geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und miteinander vermischt.

Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter überzeugte sich, dass die jeweilige Wahlurne leer war.

- 3.3 Vor dem Beginn der gemeinsamen Auszählung der Stimmzettelumschläge und Stimmzettel wurde die Zahl der eingenommenen Wahlscheine des abgebenden Briefwahlbezirks festgestellt und zu den eingenommenen Wahlscheinen des Briefwahlbezirks addiert.

a) eingenommene Wahlscheine im abgebenden Briefwahlbezirk Wahlscheine

b) eingenommene Wahlscheine im Wahlbezirk (Ziffer 3.1) Wahlscheine

c) Summe aus a) und b) Wahlscheine

Briefwahlniederschrift bei Einbeziehung eines anderen
Briefwahlbezirks in die Ergebnisermittlung (aufnehmender Briefwahlvorstand)

Anlage 11b
(zu § 47 Abs. 1 Satz 3)

- 3.4 Sodann wurden die Stimmzettelumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab Stimmzettelumschläge
(= Wähler **B**; zugleich **B1**)

Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine (Ziffer 3.3c) stimmte überein.

Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine (Ziffer 3.3c) stimmte nicht überein.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

.....
.....

- 3.5 Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler in Ziffer 4 Kennbuchstabe **B** der Wahlniederschrift.

- 3.6 Hierauf wurden die Stimmzettelumschläge geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Ein Briefwahlvorstandsmitglied gab aus jedem Stimmzettel bekannt, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden ist. Stimmzettel, die sofort als ungültig zu erkennen waren, sowie leere Stimmzettelumschläge und Stimmzettelumschläge, in denen sich kein amtlicher Stimmzettel befand, wurden sofort ausgesondert und als ungültige Stimmen gezählt.

Die Stimmen wurden auf folgende Art und Weise gezählt:

.....
.....

Nach der Verlesung erhielten Beisitzer die Stimmzettel und die Stimmzettelumschläge.
(Zahl)

Die Stimmzettel wurden nach gültigen und ungültigen, die gültigen wieder nach den Wahlvorschlägen, für welche die Stimme abgegeben war, sortiert und blieben bis zum Abschluss des Zählgeschäfts unter der Aufsicht der Beisitzer.

- 3.7 Stimmzettel, deren Gültigkeit fraglich erschien, wurden zunächst beiseite gelegt.

Über die Gültigkeit sämtlicher aus diesem Grunde zurückgelegter Stimmzettel wurde nach Beendigung des übrigen Zählgeschäfts Beschluss gefasst. Das gleiche Verfahren wurde angewandt für Stimmzettelumschläge, die eine Beschlussfassung des Briefwahlvorstands erforderten; den beanstandeten Stimmzettelumschlägen wurden die Stimmzettel bis zur Entscheidung nicht entnommen.

Diese Stimmzettelumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen Nr. bis beigelegt.
Die sofort als ungültig ausgesonderten Stimmzettel und Stimmzettelumschläge mit Ausnahme der leer abgegebenen sind als Anlagen Nr. bis beigelegt.

- 3.8 Das in Ziffer 4 dieser Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als Briefwahlergebnis festgestellt und von dem Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

4. Wahlergebnis⁴⁾

Insgesamt abgegebene Stimmen
(Zahl der Wähler, vgl. oben Ziffer 3.4) (B und zugleich B1)

Ungültige Stimmen (C)

Gültige Stimmen (D)

Von den gültigen Stimmen entfallen auf den Wahlvorschlag

Nr. 1 (D1)

Nr. 2 (D2)

Nr. 3 (D3)

Briefwahlniederschrift bei Einbeziehung eines anderen
Briefwahlbezirks in die Ergebnisermittlung (aufnehmender Briefwahlvorstand)

Anlage 11b
(zu § 47 Abs. 1 Satz 3)

Nr. 4	(D4).....
Nr. 5	(D5).....
Nr. 6	(D6).....
Nr. 7	(D7).....
Nr. 8	(D8).....

USW.

(Nummer des Wahlvorschlags auf dem Stimmzettel und Name der Partei oder des Einzelbewerbers/der Einzelbewerberin)

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

- 5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

- 5.2 Das Wahlergebnis aus Ziffer 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen und auf schnellstem Weg durch
.....
(z. B. Telefon oder auf sonstigem elektronischen Weg)
an übermittelt.
- 5.3 Während der Zulassung der Wahlbriefe waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstands, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter anwesend.
- 5.4 Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

Briefwahlniederschrift bei Einbeziehung eines anderen
Briefwahlbezirks in die Ergebnisermittlung (aufnehmender Briefwahlvorstand)

Anlage 11b
(zu § 47 Abs. 1 Satz 3)

- 5.5 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Briefwahlvorstands genehmigt und von ihnen unterschrieben.

.....
(Ort, Datum)

Wahlvorsteher:

Stellvertretender
Wahlvorsteher:

Schriftführer:

Die übrigen Beisitzer

1.

2.

3.

4.

5.

6.

usw. (Vor- und Familiennamen)

- 5.6 Folgende Mitglieder des Briefwahlvorstands¹⁾

verweigerten die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil (Angabe der jeweiligen Gründe)

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

- 5.7 Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigelegt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- ein Paket mit den gültigen Stimmzetteln, geordnet und gebündelt nach den einzelnen Wahlvorschlägen,
- ein Paket mit den leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen und
- ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstands sowie der Inhaltsangabe versehen.

Briefwahlniederschrift bei Einbeziehung eines anderen
Briefwahlbezirks in die Ergebnisermittlung (aufnehmender Briefwahlvorstand)

Anlage 11b
(zu § 47 Abs. 1 Satz 3)

- 5.8 Dem Beauftragten des/der wurden am,
..... Uhr, übergeben
- diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
 - die in Nummer 5.7 beschriebenen Pakete,
 - das Verzeichnis/die Verzeichnisse der für gültig erklärtene Wahlscheine/und Nachträge dazu/die Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt wurden¹⁾,
 - die Wahlurne – mit Schloss und Schlüssel –¹⁾ sowie
 - alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von dem/der zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Wahlvorsteher

.....
(Unterschrift)

Von dem Beauftragten des/der wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am, Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....
(Unterschrift des Beauftragten)

Achtung:

Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.

²⁾ Ziffer 2.4 bitte streichen, wenn keine weiteren Wahlbriefe zugeteilt wurden.

³⁾ Bei Anordnung des Kreiswahlleiters bereits vor dem Wahltag (§ 46 Absatz 3 Satz 2 i. V. m. § 41 Absatz 3a Satz 6 LWO) anstelle der Uhrzeit Datum eintragen. Anordnung der Niederschrift beifügen.

⁴⁾ Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, bei dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.